Preußische Gesetzsammlung

Nr. 28.

(Nr. 11066.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes. Vom 25. Juli 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Preußische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (Gesetzsamml. S. 203) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Gesetzsamml. S. 326) wird dahin geändert:

1. Der Abs. 1 Satz 1 des § 3 wird dahin gefaßt:

Die Kosten der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen, der Sicherung des Nachlasses, der Nachlaßpflegschaft, der Inventarerrichtung und der Erklärung einer als Testamentsvollstrecker berufenen Person gegenüber dem Nachlaßgerichte, daß sie das Amt annehme, ablehne oder kündige, können aus dem Nachlaß entnommen werden; dasselbe gilt für die Kosten der Pflegschaft für einen Nacherben, der noch nicht erzeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, sofern eine Nacherbfolge nicht eintritt.

2. Der § 7 wird dahin geändert:

a) Im Abs. 1 Satz 2 werden die Worte

von Amts wegen veranlaßte

gestrichen.

b) Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Gerichtsgebühren und Auslagen, welche bei richtiger Behandlung der Sache oder ausreichender Belehrung der Parteien nicht

Ausgegeben zu Berlin den 18. August 1910.

entstanden sein würden, können niedergeschlagen werden. Für abweisende Bescheide und im Falle der Zurücknahme eines Antrags kann Gebühren- und Auslagenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht. Es kann auch angeordnet werden, daß Auslagen, welche durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht gefordert werden.

Über die Ausübung der im Abs. 2 vorgesehenen Befugnisse entscheiden die Gerichte. Solange die Gerichte nicht entschieden haben, können die gleichen Anordnungen im Aufsichtswege getroffen werden. Eine im Aufsichtswege getroffene Entscheidung kann nur im Verwaltungswege geändert werden.

3. Der § 8 wird dahin geändert:

a) In Nr. 6 treten an die Stelle der Worte „unbemittelten Familien" die Worte:

minderbemittelten Familien oder Personen.

b) Als letzter Absatz wird folgende Bestimmung eingefügt:

Eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes begründete Pflicht zur Zahlung von Kosten kann der Staatskasse gegenüber nicht dadurch beseitigt werden, daß eine von der Zahlung der Gebühren befreite Partei die Kosten übernimmt.

4. Die §§ 9 Abs. 2 und 10 werden gestrichen.

4A. Der § 12 erhält folgenden zweiten Absatz:

Soweit eine Nachforderung von Kosten unzulässig ist, können Ersatzansprüche der Staatskasse, welche gegen den mit der Berechnung der Kosten betrauten Beamten gerichtet und darauf gestützt sind, daß der Beamte schuldhaft die Kosten irrig angesetzt habe, von der Justizverwaltung aus Billigkeitsgründen niedergeschlagen werden.

5. Der § 13 wird dahin geändert:

a) Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Kostenforderung fällig wird.

b) Im Abs. 4 werden als letzter Satz die Worte hinzugefügt:

Handlungen, welche zur Unterbrechung der Verjährung im allgemeinen geeignet sind, haben diese Wirkung nicht, wenn sie sich auf einen Kostenbetrag unter 20 Mark beziehen.

6. Der § 16 erhält folgenden Abs. 3:

Ist eine Kostenforderung durch eine Hypothek gesichert, so ist der Justizminister ermächtigt, die Kosten wegen Unvermögens des Schuldners niederzuschlagen, sofern die Hypothek mindestens zehn Jahre besteht und dem Schuldner unverhältnismäßige Schwierigkeiten in der Wirtschaftsführung bereitet.

7. Hinter dem § 16 wird folgende Bestimmung als § 16a eingestellt:

Die Entrichtung von Kosten kann nach näherer Anordnung des Justizministers durch Verwendung von Marken erfolgen.

Beträge bis zu 20 Mark können durch Postnachnahme eingezogen werden. Im Falle der Einlösung der Nachnahmesendung trägt die Staatskasse die Kosten des Portos für den Nachnahmebrief und die Vorzeigegebühr. Durch die Einlösung wird das Recht der Erinnerung gegen den Kostenansatz nicht berührt; zuviel gezahlte Beträge sind portofrei zu erstatten.

8. Die §§ 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

§ 18.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Gegenstandes maßgebend, auf den sich das Geschäft bezieht. Betrifft das Geschäft ein Recht an einer Sache, so ist der Wert dieses Rechtes maßgebend.

§ 19.

Ist neben den Gebühren für die Eintragung des Eigentümers im Grundbuche der Auflassungsstempel zu erheben, so ist die behufs Berechnung der Stempelabgabe getroffene Wertfestsetzung auch bei dem Ansatze der Gerichtskosten maßgebend.

In allen übrigen Fällen wird der Wert des Gegenstandes des Geschäfts vom Gerichte nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften festgesetzt.

9. Der § 21 wird dahin geändert:

a) In Nr. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Bei Vorrangseinräumungen, einschließlich der Einräumung gleichen Ranges, richtet sich der Wert nach dem Betrage der vortretenden Post und, wenn der Betrag der zurücktretenden Post der geringere ist, nach diesem. Als Vorrangseinräumung gilt im Sinne dieses Gesetzes auch die im § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Vormerkung zu Gunsten eines nachstehenden Gläubigers. Der Wert bestimmt sich nach dem höheren der

beiden nach den Vorschriften dieser Nummer in Betracht kommenden Beträge, sofern dies für den Kostenschuldner nach den Vorschriften des § 40 günstiger ist.

b) In Nr. 5 wird der erste Satz dahin geändert:

Der Wert des Rechtes auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach den Vorschriften des § 6 Abs. 8 bis 12 des Stempelsteuergesetzes berechnet.

Als letzter Satz wird folgende Bestimmung eingefügt:

Der Wert des dem unehelichen Kinde gegen seinen Vater zustehenden Rechtes auf Unterhalt wird nach dem Betrage des einjährigen Bezugs berechnet; ist der Betrag der Bezüge der einzelnen Jahre verschieden, so kommt der höchste Betrag zum Ansatze.

10. An die Stelle des Abs. 1 des § 23 treten folgende Vorschriften:

Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Wert des Gegenstandes zu 3 000 Mark, ausnahmsweise höher oder niedriger, jedoch nicht über 100 000 Mark und nicht unter 200 Mark angenommen.

In Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine anderweite Wertschätzung sind die Vorschriften des Abs. 1 auch in anderen Fällen entsprechend anzuwenden.

10 A. Im § 24 Abs. 1 werden die Worte „oder nach der Natur des Gegenstandes erforderlich wird" ersetzt durch die Worte:

oder von dem Gerichte für angemessen erachtet wird.

11. Im ersten Absatze des § 27 ist im ersten Satze vor den Ziffern „24 bis 26" die Ziffer einzufügen:

7 Abs. 3 Satz 1.

12. Der erste Absatz des § 30 erhält folgende Fassung:

Eine Verwendung von Stempelmaterial findet bei den Gerichten nicht statt. Wenn Stempelabgaben neben den Gebühren zu erheben sind, werden sie nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen und auch sonst als Gerichtsgebühren behandelt. Die Vorschriften der §§ 1, 2, 7 Abs. 1, 8, 12, 13, 16 Abs. 2, 18, 19 Abs. 2 bis 23, 25 bis 28 bleiben jedoch hinsichtlich der Stempelabgaben außer Anwendung. Über Beschwerden, welche die Festsetzung des für die Stempelberechnung maßgebenden Wertes oder den Ansatz von Stempelbeträgen betreffen, wird im Aufsichtsweg entschieden. Der Justizminister kann den Ansatz dieser Beträge in allen Fällen von Amts wegen berichtigen. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtswegs werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Be-

züglich des Verfahrens bei der Beanstandung der im Falle einer Auflassung gemachten Wertangabe behält es bei den stempelgesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. Soweit die Zollverwaltung nach stempelgesetzlichen Vorschriften befugt ist, die Rückerstattung von Stempelabgaben oder die Abstandnahme von der Einziehung derselben anzuordnen, steht diese Befugnis hinsichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge der Justizverwaltung zu.

13. Der § 31 wird dahin geändert:

a) An die Stelle des ersten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

Auf die Einziehung des Stempels finden die Vorschriften des § 30 entsprechende Anwendung:

1. wenn behufs Ausschließung des Auflassungsstempels oder des für die Eintragung, Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld zu entrichtenden Wertstempels die Urkunden über das der Auflassung oder Eintragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft ohne den vorgeschriebenen Wertstempel vorgelegt werden;
2. wenn zum Gebrauche bei Gericht bestimmte Vollmachten, amtliche Zeugnisse, Schätzungen und Vermögensverzeichnisse ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden;
3. wenn Anträge auf Eintragung eines Nießbrauchs an unbeweglichen Sachen ohne den vorgeschriebenen Stempel vorgelegt werden;
4. wenn Verfügungen von Todes wegen zur amtlichen Verwahrung überreicht oder durch Übergabe einer Schrift errichtet werden;
5. wenn Urkunden zur gerichtlichen Vollziehung, Anerkennung des Inhalts, Sicherstellung der Zeit der Ausstellung, Genehmigung oder Bestätigung überreicht werden;
6. wenn Urkunden zur Anerkennung oder Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens vorgelegt werden und die Beteiligten genehmigen, daß das Gericht von dem Inhalte der Urkunde Kenntnis nimmt;
7. wenn eine im Ausland errichtete Gesellschaft ihren Sitz im Inlande nimmt oder im Inland eine Zweigniederlassung errichtet oder ihr Grund- oder Stammkapital erhöht, in Ansehung des nach der Tarifstelle 25 a Abs. 5 und b Abs. 2 Nr. 3 des Stempelsteuergesetzes zu erhebenden Wertstempels;
8. wenn Satzungen ohne den vorgeschriebenen Stempel zu einem gerichtlichen Register überreicht werden hinsichtlich des nach der Tarifstelle 25 b Nr. 2 und e Nr. 2 zu erhebenden Feststempels von fünf Mark.

b) Der Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Verpflichtung der Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, für die Einziehung des Stempels zu sorgen, wird hierdurch nicht berührt.

14. Im § 32 wird im Abs. 1 das Wort

zwanzig

durch

fünfzig

ersetzt und im Abs. 3 hinter

400

eingeschaltet

500.

14A. Die Abs. 2 und 3 des § 33 erhalten folgende Fassung:

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte

1.	bis 20 Mark einschließlich						0,40	Mark
2.	von mehr als	20	bis	60	Mark	einschließlich	0,70	=
3.	= = =	60	=	120	=	=	1,20	=
4.	= = =	120	=	200	=	=	1,80	=
5.	= = =	200	=	300	=	=	2,40	=
6.	= = =	300	=	450	=	=	3	=
7.	= = =	450	=	650	=	=	3,60	=
8.	= = =	650	=	900	=	=	4,20	=
9.	= = =	900	=	1 200	=	=	5	=
10.	= = =	1 200	=	1 600	=	=	6	=
11.	= = =	1 600	=	2 100	=	=	7,50	=
12.	= = =	2 100	=	2 700	=	=	8,50	=
13.	= = =	2 700	=	3 400	=	=	9,50	=
14.	= = =	3 400	=	4 300	=	=	10,50	=
15.	= = =	4 300	=	5 400	=	=	11,50	=
16.	= = =	5 400	=	6 700	=	=	13	=
17.	= = =	6 700	=	8 200	=	=	14	=
18.	= = =	8 200	=	10 000	=	=	15,50	=
19.	= = =	10 000	=	12 000	=	=	17	=
20.	= = =	12 000	=	14 000	=	=	18	=
21.	= = =	14 000	=	16 000	=	=	19	=
22.	= = =	16 000	=	18 000	=	=	20	=
23.	= = =	18 000	=	20 000	=	=	21	=
24.	= = =	20 000	=	22 000	=	=	22	=
25.	= = =	22 000	=	24 000	=	=	23	=
26.	= = =	24 000	=	26 000	=	=	24	=

27.	von mehr als	26 000	bis	28 000	Mark	einschließlich	25	Mark
28.	= =	= 28 000	=	30 000	=	=	26	=
29.	= =	= 30 000	=	35 000	=	=	29	=
30.	= =	= 35 000	=	40 000	=	=	32	=
31.	= =	= 40 000	=	50 000	=	=	35	=
32.	= =	= 50 000	=	60 000	=	=	37	=
33.	= =	= 60 000	=	70 000	=	=	39	=
34.	= =	= 70 000	=	80 000	=	=	41	=
35.	= =	= 80 000	=	90 000	=	=	43	=
36.	= =	= 90 000	=	100 000	=	=	45	= .

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 1,50 Mark.

15. Der § 37 wird gestrichen.

An seine Stelle tritt folgende Vorschrift:

Für die Beurkundung von Ergänzungen und Abänderungen einer beurkundeten Erklärung wird die volle Gebühr erhoben.

16. Die Nr. 3 des § 38 wird gestrichen.

17. Als § 38a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Vier Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:

1. für die Beurkundung von Anträgen auf Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch oder im Schiffsregister sowie von Eintragungs- oder Löschungsbewilligungen oder Zustimmungen nach § 27 der Grundbuchordnung oder nach § 105 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern nicht gleichzeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird;
2. für die Beurkundung einer Auflassung, sofern nicht gleichzeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird oder nach § 58 Gebührenfreiheit eintritt;
3. für die Beurkundung von Vollmachten zur Auflassung.

Der § 43 wird gestrichen.

18. Der § 39 wird dahin geändert:

a) An die Stelle des bisherigen zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

Handelt es sich um Änderungen eines Rechtsverhältnisses, so ist die Bestimmung des § 23 mit der Einschränkung anwendbar, daß der Wert des von der Änderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden darf. Hat die Änderung einen bestimmten Geldwert, so ist dieser maßgebend.

b) Im Abs. 4 wird die Zahl
50 000
ersetzt durch
100 000.

c) Der Abs. 5 erhält folgenden Schlußsatz:
Die Gebühr beträgt in keinem Falle mehr als 300 Mark, gleichviel ob ein bestimmter Geldwert erhellt oder nicht.

d) Als letzter Absatz wird folgende Bestimmung eingestellt:
Der Wert eines Ehevertrags bemißt sich nach dem Werte des gegenwärtigen Vermögens der Ehegatten unter Abzug der Schulden. Betrifft der Ehevertrag nur bestimmte Gegenstände, so ist deren Wert maßgebend. Die Gebühr beträgt mindestens 10 Mark.

19. Der § 40 erhält folgende Fassung:

Werden in einer Verhandlung mehrere Erklärungen beurkundet, so wird, wenn sie denselben Gegenstand haben, der Wert nur einmal zum Ansatze gebracht, wenn sie einen verschiedenen Gegenstand haben, der Wert zusammengerechnet.

Unterliegen sämtliche Erklärungen demselben Gebührensatze, so wird dieser von dem nach Abs. 1 berechneten Werte nur einmal erhoben.

Kommen verschiedene Gebührensätze zur Anwendung, so wird, wenn nach Abs. 1 der Wert nur einmal zum Ansatze gelangt, nur der höchste Gebührensatz berechnet; wird nach Abs. 1 der Wert zusammengerechnet, so ist die niedrigste Gebühr von dem Gesamtwerte zu berechnen und in der Weise zu erhöhen, daß nach dem Werte derjenigen Erklärungen, die einen höheren Gebührensatz erfordern, der Unterschied zwischen diesem Gebührensatz und dem nächst niedrigeren Satze zugesetzt wird.

Für die Mitbeurkundung von Erklärungen dritter Personen wird neben den in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Gebühren nur dann eine besondere Gebühr erhoben, wenn diese Erklärungen eine Bürgschaft oder sonstige Sicherstellung für eine den Gegenstand der Verhandlung bildende Schuld oder eine Vorrangseinräumung für ein den Gegenstand der Verhandlung bildendes Recht enthalten. Die Gebühr beträgt drei Zehnteile der vollen Gebühr nach dem Werte der Erklärung des Dritten.

20. Der § 41 wird dahin gefaßt:

Für die Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung (§ 176 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), einschließlich der Beurkundung ergänzender

oder abändernder Erklärungen, werden dieselben Gebühren wie für die Beurkundung der Erklärung, jedoch nicht mehr als die volle Gebühr erhoben.

21. Der § 42 wird dahin geändert:

a) Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben; werden an einem Tage die Unterschriften oder Handzeichen von mehr als vier Personen unter einer Urkunde beglaubigt, so erhöht sich die Gebühr auf drei Zehnteile. Die Vorschriften der §§ 39, 40 Abs. 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden.

b) Im Abs. 2 werden die Worte:

Außer den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch, (Reichs-Gesetzbl. S. 321)

ersetzt durch die Worte:

Außer den reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Reichsschuldbuch.

22. Im § 44 Abs. 4 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Die Gebühr fällt fort, wenn zum Ersatze der zurückgegebenen Verfügung eine neue Verfügung von Todes wegen in amtliche Verwahrung gegeben ist oder gleichzeitig gegeben wird.

23. In den letzten Absatz des § 46 ist als letzter Satz einzufügen:

Dasselbe gilt für die Abtretung der Steigpreise, die Erklärung, für einen Dritten geboten zu haben, und den Beitritt des Dritten zu dieser Erklärung, wenn diese Rechtshandlungen in dem Versteigerungsprotokoll oder in einer besonderen Urkunde, die auf Grund eines in den Versteigerungsbedingungen enthaltenen Vorbehalts aufgenommen wird, beurkundet werden.

24. Im § 47 werden die Worte

„von dem Betrag über 5 000 Mark ½ vom Hundert, jedoch nicht unter 2 Mark"

ersetzt durch die Worte:

von dem Betrag

über	5 000 Mark	bis	10 000 Mark	$^1/_2$	vom	Hundert
„	10 000 „	„	50 000 „	$^1/_5$	„	„
„	50 000 „	„	100 000 „	$^1/_{10}$	„	„
„	100 000 „		....	$^1/_{20}$	„	„

jedoch nicht unter 2 Mark. Die Gebühren steigen in Abstufungen von je 1 Mark, wobei die überschießenden Gebührenbeträge auf eine volle Mark abgerundet werden.

25. An die Stelle des § 48 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:

Der Wert des Gegenstandes ist, soweit ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, zu 20 000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 1 000 Mark und nicht über 1 000 000 Mark anzunehmen.

Werden gleichzeitig mehrere Beschlüsse beurkundet, für deren Gegenstände ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, so ist für alle Beschlüsse zusammen nur ein Wertbetrag nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Ansatz zu bringen. Werden in Verbindung damit Beschlüsse beurkundet, für deren Gegenstände ein bestimmter Geldwert erhellt, so ist der zusammenzurechnende Geldwert dieser Beschlüsse zu dem für die anderen Beschlüsse ermittelten Werte hinzuzurechnen. In keinem Falle darf die Gebühr den Betrag von 500 Mark übersteigen. Erfolgt die Auslosung und Vernichtung von Wertpapieren in einer Verhandlung, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben.

26. Der § 49 wird dahin geändert:

a) Die Nr. 2 des Abs. 1 erhält folgende Fassung:

2. für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen und für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Teil eines anderen Verfahrens bilden; treten in dem Verfahren auf Erteilung eines Erbscheins einzelne Erben der bereits von anderen abgegebenen Versicherung bei, so ist die Gebühr für die Aufnahme ihrer eidesstattlichen Versicherung von ihrem Anteil an dem Nachlasse zu berechnen.

b) Die Nr. 5 des Abs. 1 erhält folgende Fassung:

5. für die Aufnahme von Schätzungen.

c) Der Abs. 4 wird gestrichen.

d) An Stelle der Abs. 2 und 3 werden als § 49a folgende Vorschriften eingestellt:

Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses oder die Vornahme von Siegelungen oder Entsiegelungen werden nach dem Werte der verzeichneten oder versiegelten Gegenstände erhoben

bei einem Betrage bis	50	Mark einschließlich	1 Mark
" " " "	100	" "	2 "
" " " "	300	" "	3 "
" " " "	1 000	" "	4 "
" " " "	2 500	" "	5 "
" " " "	5 000	" "	6 "
" " " "	7 500	" "	7 "

bei einem Betrage bis 10 000 Mark einschließlich 8 Mark
" " " " 15 000 " " 9 "
" " " " 20 000 " " 10 " .

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 1 Mark.

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Vierteil.

Für eine Siegelung mit darauf folgender Entsiegelung, einschließlich der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, gelangt nur eine Gebühr nach dem Gesamtzeitaufwande zum Ansatze.

27. Der § 50 wird dahin geändert:

a) Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Aufnahme von Wechselprotesten, einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung, wird die volle Gebühr erhoben. Dieselbe Gebühr ist zu entrichten, wenn ohne Aufnahme des Protestes die Wechselzahlung an den Protestbeamten erfolgt. Neben der Protestgebühr wird für jeden Weg, welchen der Richter behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Nachsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, je ein Zehnteil der vollen Gebühr, mindestens aber eine Mark, erhoben.

b) Im Abs. 2 wird an die Stelle der Worte „die Erhöhung" gesetzt: die Wegegebühr.

c) Die Abs. 3 und 5 werden gestrichen.

d) Als Schlußabsatz wird folgende neue Bestimmung hinzugefügt:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Aufnahme von Scheckprotesten entsprechende Anwendung.

27 A. Im § 51 werden im ersten Satze die Worte:

drei Zehnteile

ersetzt durch die Worte:

zwei Zehnteile.

28. In den § 55 werden am Schlusse des ersten Absatzes folgende Worte eingefügt:

Bei der Beurkundung einer Auflassung, die als gebührenfreies Nebengeschäft der Eintragung des Eigentümers gilt, wird die Gebühr des § 58 in derselben Weise erhöht.

28 A. Der § 57 wird dahin geändert:

In Grundbuchsachen beträgt, sofern nicht Ausnahmen vorgesehen sind, die volle Gebühr

	bei einem Werte des Gegenstandes	nach dem Satze A	nach dem Satze B
1.	bis 20 Mark einschließlich	0,40 Mark	0,20 Mark
2.	von mehr als 20 bis 60 Mark einschließlich	0,70 =	0,40 =
3.	= = = 60 = 120 = =	1 =	0,60 =
4.	= = = 120 = 200 = =	1,50 =	1 =
5.	= = = 200 = 300 = =	2 =	1,40 =
6.	= = = 300 = 450 = =	2,60 =	1,90 =
7.	= = = 450 = 650 = =	3,20 =	2,40 =
8.	= = = 650 = 900 = =	4 =	2,90 =
9.	= = = 900 = 1 200 = =	4,80 =	3,40 =
10.	= = = 1 200 = 1 600 = =	6 =	4 =
11.	= = = 1 600 = 2 100 = =	7,50 =	4,80 =
12.	= = = 2 100 = 2 700 = =	9 =	5,80 =
13.	= = = 2 700 = 3 400 = =	10,50 =	6,80 =
14.	= = = 3 400 = 4 300 = =	12 =	8 =
15.	= = = 4 300 = 5 400 = =	13,50 =	9,20 =
16.	= = = 5 400 = 6 700 = =	15,50 =	10,40 =
17.	= = = 6 700 = 8 200 = =	17,50 =	11,60 =
18.	= = = 8 200 = 10 000 = =	20 =	13 =
19.	= = = 10 000 = 12 000 = =	22,50 =	15 =
20.	= = = 12 000 = 14 000 = =	25 =	17 =
21.	= = = 14 000 = 16 000 = =	27,50 =	19 =
22.	= = = 16 000 = 18 000 = =	30 =	21 =
23.	= = = 18 000 = 20 000 = =	32,50 =	23 =
24.	= = = 20 000 = 22 000 = =	35 =	25 =
25.	= = = 22 000 = 24 000 = =	37,50 =	27 =
26.	= = = 24 000 = 26 000 = =	40 =	29 =
27.	= = = 26 000 = 28 000 = =	42,50 =	31 =
28.	= = = 28 000 = 30 000 = =	45 =	33 =
29.	= = = 30 000 = 35 000 = =	51 =	38 =
30.	= = = 35 000 = 40 000 = =	57 =	43 =
31.	= = = 40 000 = 50 000 = =	65 =	50 =
32.	= = = 50 000 = 60 000 = =	72 =	57 =
33.	= = = 60 000 = 70 000 = =	79 =	64 =
34.	= = = 70 000 = 80 000 = =	86 =	71 =
35.	= = = 80 000 = 90 000 = =	93 =	78 =
36.	= = = 90 000 = 100 000 = =	100 =	85 =.

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren bei beiden Gebührensätzen um je 8 Mark.

29. Der § 58 wird dahin geändert:

a) Die Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Eintragung des Eigentums von Abkömmlingen des bisherigen Eigentümers, einschließlich der hierbei vorkommenden Nebengeschäfte, werden fünf Zehnteile des Gebührensatzes A erhoben; werden Abkömmlinge auf Grund der Erbfolge oder einer Erbauseinandersetzung eingetragen, so macht es keinen Unterschied, ob die Erben inzwischen im Grundbuch eingetragen waren oder nicht. Dieselbe Gebühr kommt zum Ansatze für die nachträgliche Eintragung des Miteigentums eines Ehegatten oder von Kindern an Grundstücken, welche zur ehelichen Gütergemeinschaft oder zur fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, sowie für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem Ehegatten oder den Erben eines solchen bei der Auseinandersetzung einer aufgelösten Gütergemeinschaft überwiesen oder welche einem Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft kraft Gesetzes zugefallen sind.

b) Zwischen Nr. 2 und 3 wird folgende Bestimmung eingefügt:

Werden auf Grund der Nr. 1 und 2 Gebühren nebeneinander erhoben, so wird zunächst die volle Gebühr von dem Gesamtwerte berechnet; von der so berechneten Gebühr wird der Anteil der Personen, deren Eintragung als Eigentümer nach Nr. 2 nur fünf Zehnteile des Gebührensatzes A erfordert, nur zur Hälfte erhoben.

c) In Nr. 4 wird der zweite Satz gestrichen.

29A. Die §§ 59 bis 61 erhalten folgende Fassung:

§ 59.

1. Für die Eintragung der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, wird der Gebührensatz B erhoben.

2. Werden ein oder mehrere Grundstücke mit verschiedenen Rechten belastet, so ist die Gebühr für die Eintragung jedes Rechtes besonders zu erheben.

3. Werden mehrere Grundstücke mit einem und demselben Rechte belastet, so wird nur eine Gebühr nach dem Werte des Rechtes erhoben, wenn:

a) die Eintragung auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags erfolgt;

b) die mehreren Grundstücke einem Eigentümer oder denselben Miteigentümern gehören;

c) die Grundstücke in demselben Amtsgerichtsbezirke belegen sind.

Ist im Falle des § 51 der Grundbuchordnung der Gesamtbetrag der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld eingetragen, so gilt dies als Eintragung nur eines Rechtes.

Grundstücke, welche Eheleuten oder dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen des Verstorbenen gehören, gelten als Grundstücke eines Eigentümers.

Trifft eine der unter a, b und c angegebenen Voraussetzungen nicht zu, so wird die Gebühr der Nr. 1 für die erste Eintragung nach dem Werte des Rechtes erhoben; für jede folgende Eintragung werden nur fünf Zehnteile des Gebührensatzes B erhoben, und zwar nach dem Werte des Rechtes oder des Grundstücks, je nachdem der eine oder der andere der geringere ist.

4. Als Belastungen des Grundstücks gelten auch das Recht des Nacherben, die Lehns- und Fideikommißeigenschaft, ein bedingtes Recht auf Eigentumserwerb sowie die Zugehörigkeit zu einer Wassergenossenschaft, einer Bahneinheit oder einer sonstigen mit Beschränkungen des Eigentümers verbundenen Vermögensmasse und die nach § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragenen Bestimmungen oder Ansprüche.

§ 60.

1. Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, mit Einschluß der Verfügungsbeschränkungen, werden nach dem Werte der Veränderungen fünf Zehnteile des Gebührensatzes B erhoben.

2. Betreffen eine oder mehrere Veränderungen verschiedene Rechte, so werden die Gebühren der Nr. 1, auch wenn die Eintragung nur durch einen Vermerk erfolgt, für jedes Recht besonders erhoben.

3. Beziehen sich mehrere Veränderungen auf ein und dasselbe Recht, so wird die Gebühr der Nr. 1 nur einmal nach dem zusammengerechneten Werte der Veränderungen erhoben, wenn die Eintragung auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags erfolgt. Es macht keinen Unterschied, ob die Eintragung durch einen oder mehrere Vermerke bewirkt wird.

4. Vorrangseinräumungen gelten als Veränderungen des zurücktretenden Rechtes.

5. Für jedes bei der Eintragung von Veränderungen beteiligte Amtsgericht werden die Gebühren besonders erhoben.

§ 60a.

Für die Eintragung von Vormerkungen und Widersprüchen werden fünf Zehnteile derjenigen Gebühr erhoben, welche für die endgültige Eintragung des durch die Vormerkung oder den Widerspruch gesicherten Rechtes zu erheben sein würde. Für die Eintragung von Vormerkungen

und Widersprüchen, durch welche die Eintragung einer Veränderung oder einer Löschung gesichert werden soll, werden die gleichen Gebühren erhoben, welche für die Eintragung der Veränderung oder für die Löschung zu erheben sein würden.

Wird ein Antrag zurückgewiesen, nachdem nach § 18 der Grundbuchordnung eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen war, so wird nur die Gebühr für diese Eintragung erhoben.

§ 61.

Für die Eintragungen, welche die Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher zum Gegenstande haben oder zum Zwecke der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und den Steuerbüchern erfolgen, sind weder Gebühren noch Auslagen zu erheben. Gebührenfrei ist die nach § 54 der Grundbuchordnung erfolgende Eintragung.

29B. Die §§ 64 und 65 erhalten folgende Fassung:

§ 64.

Treten einzelne Grundstücke in die Mithaft für eine Forderung ein, so werden fünf Zehnteile der Gebühr des § 59 erhoben; werden einzelne Grundstücke aus der Mithaft entlassen, so werden fünf Zehnteile der Gebühr des § 63 erhoben. Die Gebühren bestimmen sich nach dem Werte des Rechtes oder des Grundstücks, je nachdem der eine oder der andere der geringere ist.

§ 65.

Als Wert einer Hypothek oder Grundschuld ist der Betrag der Forderung oder der Grundschuld, bei Rentenschulden der Betrag der Ablösungssumme anzusehen.

Hat eine Veränderung keinen bestimmten Geldwert, so bestimmt sich der Wert nach § 23 Abs. 1; in keinem Falle, auch wenn für mehrere Veränderungen eine einheitliche Gebühr zu berechnen ist, darf der Wert des von der Veränderung betroffenen Rechtes überschritten werden.

29C. Der § 66 wird dahin abgeändert:

a) Die Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs sowie für die Erteilung eines Teilbriefs werden vier Zehnteile der im § 33 bestimmten Gebühr, für die Erteilung

eines neuen Briefes, einschließlich des über die Erteilung im Grundbuch einzutragenden Vermerkes, sowie für die Ergänzung des Auszugs aus dem Grundbuche zwei Zehnteile der im § 33 bestimmten Gebühr erhoben. Im Falle der Erteilung eines Gesamtbriefs finden die Vorschriften des § 59 Nr. 3 entsprechende Anwendung. Bei der Erteilung eines gemeinschaftlichen Briefes (§ 66 der Grundbuchordnung) werden die Werte der einzelnen Hypotheken oder Grundschulden zusammengerechnet.

b) In Nr. 2 Satz 3 treten an die Stelle der Worte „§ 64 Abs. 2 letzter Satz" die Worte:

§ 59 Nr. 3 Abs. 3.

30. Der § 70 wird gestrichen.

30 A. Im § 71 werden im Abs. 1 hinter den Worten „Nummer des Rollenblatts" die Worte eingefügt:

und andere von Amts wegen zu bewirkende Vermerke.

31. Der § 72 wird dahin geändert:

1. In Nr. 1 a

werden die Worte:

für die Eintragung der Firma sowie für die Eintragung von Veränderungen

ersetzt durch die Worte:

für die erste Eintragung der Firma;

und an die Stelle der Sätze:

100, 50, 20, 10 und 2 Mark

treten die Sätze:

150, 75, 30, 15 und 3 Mark.

2. Die Nr. 1 b wird gestrichen.

An ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

b) für jede spätere Eintragung sechs Zehnteile der Sätze zu a, jedoch mindestens 2 Mark;

c) für die Löschung der Firma bei den drei ersten Gewerbesteuerklassen drei Zehnteile der Sätze zu a, im übrigen 2 Mark.

3. Die Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristischen Personen, deren Eintragung in das Handelsregister

mit Rücksicht auf den Gegenstand oder auf die Art und den Umfang ihres Gewerbebetriebs zu erfolgen hat:

a) für die erste Eintragung derselben das Zweifache der Sätze zu 1a;

b) für jede spätere Eintragung die Sätze zu 1b.

4. In Nr. 3b treten an die Stelle der Worte:

die Sätze zu 1a

die Worte:

die Sätze zu 1b.

5. In Nr. 4 tritt an die Stelle der jetzigen Vorschrift folgende Bestimmung:

4. für die Eintragung einer Prokura die Sätze zu 1b, für die Eintragung des Erlöschens der Prokura die Sätze zu 1c.

32. An die Stelle des § 73 treten folgende Vorschriften:

§ 73.

Für die Eintragungen in das Handelsregister einer Zweigniederlassung sind die im § 72 bestimmten Sätze mit folgender Maßgabe besonders zu erheben. Soweit eine besondere Einschätzung der Zweigniederlassung zur Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1891 erfolgt, ist diese für die Wertberechnung maßgebend; im übrigen geschieht die Einreihung in die verschiedenen Steuerklassen unter Berücksichtigung des Anlage- und Betriebskapitals der Zweigniederlassung nach dem Ermessen des Gerichts. Im Falle der Nr. 3a des § 72 ist für die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung nur das Zweifache der Sätze zu 1a zu erheben, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die im Deutschen Reiche, wenn auch außerhalb Preußens, ihren Sitz hat.

Der im Falle der Eintragung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung in das Register der Hauptniederlassung einzutragende Vermerk ist gebührenfrei.

§ 73a.

Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen bezüglich einer Firma oder einer Gesellschaft in dieselbe Abteilung des Handelsregisters eines Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste der für die einzelnen Eintragungen im § 72 bestimmten Sätze erhoben; die Gebühren für eine auf eine Prokura bezügliche Eintragung werden neben den Gebühren für die sonstigen Eintragungen besonders erhoben.

33. Der § 74 wird dahin geändert:

a) Der Abs. 1 wird gestrichen.

b) Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für eine aus dem Handelsregister erteilte Bescheinigung sowie für beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus demselben ist in allen Fällen ein Zehnteil der im § 72 unter 1a bestimmten Sätze, mindestens aber 1,50 Mark, zu erheben. Werden mehrere Bescheinigungen in einer Urkunde zusammengefaßt, so findet die Vorschrift des § 73a entsprechende Anwendung. Für einfache Abschriften kommen nur die Schreibgebühren zum Ansatze.

c) Im Abs. 3 werden die Worte „eine Gebühr von 1 Mark" durch die Worte ersetzt:

eine Gebühr von 1,50 Mark.

34/35. Im § 77 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Für die Eintragungen in das Güterrechtsregister wird der Gebührensatz A des § 57 erhoben. Auf die Wertberechnung findet die im § 39 für Eheverträge gegebene Bestimmung Anwendung.

36. Der § 81 wird dahin geändert:

a) Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren werden für die in dem Verfahren vor Gericht abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen die im § 49 Nr. 2 bestimmten Gebühren, jedoch nicht mehr als vier Zehnteile des im § 57 bestimmten Gebührensatzes B erhoben.

b) Im Abs. 5 werden im ersten Satze die Worte:

so wird die im Abs. 1 Satz 1 bestimmte Gebühr

ersetzt durch die Worte:

so werden die im Abs. 1 Satz 1 und im Abs. 2 bestimmten Gebühren

und im zweiten Satze die Worte:

berechnete Gebühr des Abs. 1 Satz 1

ersetzt durch die Worte:

berechneten Gebühren des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2.

c) Zwischen dem fünften und sechsten Absatze wird folgender neue Absatz eingeschoben:

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden entsprechende Anwendung, wenn der Erbschein nur zur Verfügung

über andere als die in dem Abs. 5 angegebenen einzelnen Nachlaßgegenstände gebraucht und zu diesem Zwecke vom Nachlaßgericht einer öffentlichen Behörde übersandt werden soll. Wird der Erbschein nicht innerhalb der von dem Nachlaßgerichte bestimmten Frist mit einer Bescheinigung der Behörde, daß er nur zu dem bezeichneten Zwecke gebraucht und eine Abschrift nicht zurückbehalten worden ist, zurückgesandt, so ist die volle Erbscheinsgebühr zu erheben.

d) Dem jetzigen Abs. 6 werden am Schlusse folgende Sätze hinzugefügt:

Die Gebühr für das Zeugnis über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers wird neben der Gebühr des Abs. 1 nur zur Hälfte erhoben. Dieselbe Gebührenermäßigung tritt ein für ein weiteres Zeugnis über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers, das infolge eines Wechsels in der Person des Testamentsvollstreckers erforderlich geworden ist. Auf die Berechnung des Wertes findet die Vorschrift des § 23 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

37. Der § 92 wird dahin geändert:

a) Die Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Bei anderen Pflegschaften oder Beistandschaften und bei Vormundschaften ist von dem Vermögen des Mündels, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes, auf welches sich die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft erstreckt, von je 500 Mark eine Mark zu erheben. Von den Vermögensbeträgen über 20 000 Mark ist von je 400 Mark eine Mark zu erheben.

b) Der erste Satz der Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Außerdem ist, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt werden muß, jährlich ein Zehnteil der im Abs. 1 bestimmten Gebühr zu erheben.

38. Der § 94 erhält als letzten Absatz folgende Vorschrift:

Auf die Berechnung des Wertes findet § 23 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

39. An die Stelle des § 95 tritt folgende Vorschrift:

Soweit nicht nach den §§ 91 bis 94 Gebühren zu erheben sind, ist die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts gebührenfrei. Das Gleiche gilt von der Tätigkeit des Beschwerdegerichts, soweit die Beschwerde von dem Mündel oder in seinem Interesse eingelegt ist. Die Vor-

schrift des § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetzsamml. S. 264) bleibt unberührt.

Die in den §§ 91 bis 93 bestimmten Gebühren, einschließlich der Pauschsätze, Schreibgebühren und Rechnungsgebühren, in den durch diese Vorschriften bezeichneten Angelegenheiten bleiben außer Ansatz, wenn es sich um eine minderjährige, geisteskranke, geistesschwache oder gebrechliche Person handelt, deren reines Vermögen 1 000 Mark nicht übersteigt.

Wird eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft an ein Gericht eines anderen Bundesstaats abgegeben, so gilt die Vormundschaft für die Gebührenberechnung als beendigt. Der Justizminister ist ermächtigt, eine teilweise Nichterhebung oder Rückzahlung der Kosten anzuordnen.

39 A. Der § 107 erhält folgenden Zusatz:

Erfolgt die Austrittserklärung nicht, so werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

40. Im § 109 treten im Abs. 2 an die Stelle der Ziffern 6 und 10 die Ziffern 10 und 20.

Im Abs. 3 tritt an die Stelle des ersten und zweiten Satzes folgende Vorschrift:

Auf Beschwerden finden die §§ 45, 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

41. Im § 113 erhalten die Nr. 1 und 2 folgende Fassung:

1. die Schreibgebühren, und zwar:
   a) soweit in den Fällen der persönlichen oder sachlichen Gebührenfreiheit Auslagen erhoben werden, für Ausfertigungen und Abschriften aller Art;
   b) für solche Ausfertigungen und Abschriften, die nur auf besonderen Antrag erteilt werden oder die anzufertigen sind, weil zu den Akten gegebene Urkunden, von denen eine Abschrift zurückbehalten werden muß, von den Beteiligten ohne Überreichung einer Abschrift zurückgefordert werden;
   c) in den im Gesetze besonders bestimmten Fällen;
2. die Telegraphengebühren und die im Fernverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren.

Als letzter Absatz wird folgende Bestimmung eingestellt:

Müssen in den Fällen der Nr. 1 b Urkunden in beglaubigter Abschrift bei den Akten zurückbehalten werden, so erfolgt die Beglaubigung gebühren- und stempelfrei.

42. An die Stelle des § 114 treten folgende Vorschriften:

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, 20 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet. Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen kann die Höhe der Schreibgebühr durch den Justizminister anderweit bestimmt werden. Die auf die besondere Ausstattung einer Urkunde verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, sind besonders zu erstatten.

Neben den Schreibgebühren ist für Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften stempelpflichtiger Urkunden der tarifmäßige Stempel zu erheben. Ist die Urkunde nach den Vorschriften der Stempelgesetze stempelpflichtig, so wird die Erhebung des Stempels für Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften dadurch nicht ausgeschlossen, daß nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Stempel außer Ansatz geblieben ist.

43. Hinter § 114 werden folgende Bestimmungen eingestellt:

§ 114a.

Zur Deckung der von den Parteien nicht zu ersetzenden baren Auslagen werden Pauschsätze erhoben. Der einzelne Pauschsatz beträgt 10 vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Gebühr, jedoch mindestens 50 Pfennig und höchstens 20 Mark. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 findet Anwendung. Bei Beurkundungen ist die Erteilung je einer Ausfertigung oder Abschrift für jede beteiligte Partei in dem Pauschsatz eingeschlossen. Über Erinnerungen, welche die Frage betreffen, ob die Auslagen für eine Ausfertigung oder Abschrift durch den Pauschsatz gedeckt werden, entscheidet das Gericht, bei welchem der Kostenansatz erfolgt ist, endgültig.

Für die von Amts wegen bewirkten Zustellungen werden nur diejenigen baren Auslagen erhoben, welche durch die Zustellung im Ausland oder bei öffentlicher Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern entstehen.

Der § 118 wird gestrichen.

43A. Im § 117 Abs. 1 Satz 1 werden an die Stelle der Worte „auf 60 Pfennig bis 2 Mark" die Worte gesetzt:

auf 1 Mark bis 2,50 Mark.

44. Im § 119 wird im ersten Satze des Abs. 1 die Zahl „10" gestrichen und durch „12 Abs 2" ersetzt sowie zwischen „16" und „17" die Ziffer 16a eingefügt.

Der Abs. 3 des § 119 fällt weg.

45. Der Abs. 2 des § 120 erhält folgende Fassung:

Auf die Kosten für das Verfahren vor den Königlichen Gewerbegerichten in der Rheinprovinz finden die Bestimmungen der §§ 58 bis 60 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, (Reichs-Gesetzbl. S. 141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) Anwendung.

46. In dem zweiten Abschnitte des zweiten Teiles wird unter der Bezeichnung § 123a an erster Stelle folgende Bestimmung aufgenommen:

In den Angelegenheiten dieses Abschnitts beträgt, sofern nicht Ausnahmen vorgesehen sind, die volle Gebühr bei einem Werte des Gegenstandes

1. bis 20 Mark einschließlich					1	Mark
2. von mehr als	20	bis	60	Mark einschließlich	2,40	"
3. " " "	60	"	120	" "	4,60	"
4. " " "	120	"	200	" "	7,50	"
5. " " "	200	"	300	" "	11	"
6. " " "	300	"	450	" "	15	"
7. " " "	450	"	650	" "	20	"
8. " " "	650	"	900	" "	26	"
9. " " "	900	"	1 200	" "	32	"
10. " " "	1 200	"	1 600	" "	38	"
11. " " "	1 600	"	2 100	" "	44	"
12. " " "	2 100	"	2 700	" "	50	"
13. " " "	2 700	"	3 400	" "	56	"
14. " " "	3 400	"	4 300	" "	62	"
15. " " "	4 300	"	5 400	" "	68	"
16. " " "	5 400	"	6 700	" "	74	"
17. " " "	6 700	"	8 200	" "	81	"
18. " " "	8 200	"	10 000	" "	90	" .

Die ferneren Wertklassen steigen um je 2 000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.

47. In den §§ 124 Abs. 1, 125 Abs. 1, 3, 6, 130 Abs. 1, 134 tritt an die Stelle der Gebühr des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes die Bezeichnung: volle Gebühr.

48. Im Abs. 1 des § 124 werden der dritte und vierte Satz gestrichen.

49. Im § 125 wird der Abs. 2 gestrichen.

50. Im Abs. 3 des § 126 werden an die Stelle der Worte:
des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 418)
die Worte gesetzt:
des Stempelsteuergesetzes.

51. Im § 127 treten an die Stelle der Abs. 2 und 3 folgende Vorschriften:
Erreicht das Gebot nicht den Wert des Gegenstandes, so tritt bei Berechnung der nach §§ 125 Nr. 1, 2, 3, 126 zu erhebenden Gebühren dieser an die Stelle des Gebots; ein höherer Wert als der bei Berechnung des geringsten Gebots angenommene darf der Gebührenberechnung aus § 125 nur dann zu Grunde gelegt werden, wenn er spätestens im Versteigerungstermine bekannt gemacht worden ist. Wenn der Ersteher zur Zeit der Einleitung der Zwangsversteigerung Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so tritt an die Stelle des Meistgebots, falls dieses hinter dem Gesamtbetrage der Hypotheken- oder Grundschuldforderungen des Erstehers und der diesen vorangehenden Forderungen zurückbleibt, dieser Gesamtbetrag, sofern er nicht den Wert des Gegenstandes übersteigt.
Ist der Zuschlag nicht erteilt, so werden die nach § 125 zu erhebenden Gebühren nach dem Werte des Gegenstandes berechnet.

52. Im § 132 wird als zweiter Absatz folgende Bestimmung eingefügt:
Für die Eintragung des Erstehers als Eigentümers ist der Wert nach dem § 127 Abs. 1 und 2 zu berechnen.

53. Der § 136 wird gestrichen.

54. Im § 142 wird der zweite Satz dahin abgeändert, daß statt
§ 18
gesetzt wird
§ 19 Abs. 1.

55. Der § 143 wird dahin geändert:
a) An die Stelle des Abs. 1 treten folgende Vorschriften:
Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten. Sind in einer noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit bereits bare Auslagen fällig geworden, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch den Pauschsatz gedeckt werden, so werden sie auf den nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erhebenden Pauschsatz angerechnet; sind jedoch in der Angelegen-

heit bereits früher Gebühren fällig geworden, so findet die Anrechnung nur insoweit statt, als die früher fällig gewordenen Auslagen höher sind als ein nach Maßgabe dieses Gesetzes von den früheren Gebühren berechneter Pauschsatz.

b) In Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgende Bestimmung eingefügt:

Die Vorschriften des § 81 finden jedoch auf die nach dem bisherigen Rechte zu erteilenden Erbbescheinigungen und sonstigen Zeugnisse entsprechende Anwendung.

Artikel II.

Der Justizminister wird ermächtigt, den Text des Preußischen Gerichtskostengesetzes, wie er sich aus den im Artikel I dieses Gesetzes, im § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 1902 (Gesetzsamml. S. 139) und den in dem Gesetze, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 120), bestimmten Änderungen ergibt, unter fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Dabei ist in den §§ 87, 94, 96, 98, 101, 102, 103, 104, 106, 122 an Stelle des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes der im Artikel I enthaltene § 123a anzuführen. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Vereinigung mehrerer oder die Zerlegung eines Paragraphen und auf die Ersetzung von Verweisungen, die sich infolge der Abänderung des ursprünglichen Textes als notwendig erweisen.

Soweit in dem Stempelsteuergesetze auf Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des durch den Justizminister bekannt gemachten Gesetzes an die Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. Juli 1910.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11067). Gesetz, betreffend die Abänderung der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Gesetzsamml. S. 374). Vom 25. Juli 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895 (Gesetzsamml. S. 256) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Gesetzsamml. S. 374) wird dahin abgeändert:

1. Der § 5 erhält folgende Fassung:

Soweit die Notare für die Geschäfte zuständig sind, über welche der zweite Abschnitt des ersten Teiles und der § 66 Nr. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes Bestimmung treffen, erhalten sie die daselbst für die Tätigkeit des Richters festgesetzten Gebühren.

2. Der § 8 erhält folgende Fassung:

Die für die Beurkundung bestimmte Gebühr wird auch dann erhoben, wenn der Notar auf Erfordern nur den Entwurf einer Urkunde fertigt. Beurkundet er demnächst auf Grund des Entwurfs das Rechtsgeschäft oder erfolgt vor ihm die Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen unter einem von ihm gefertigten Entwurfe, so tritt hierdurch eine Erhöhung der ihm im Falle der Beurkundung zustehenden Gebühren nicht ein. Erfolgt jedoch die Beglaubigung an mehr als einem Tage, so wird für jeden folgenden Tag die Beglaubigungsgebühr besonders berechnet.

3. Im § 13 wird als letzter Absatz eingefügt:

Die Gebühren dieses Paragraphen werden auf die Gebühr des § 50 Abs. 1 Satz 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes angerechnet.

4. Im § 17 wird im ersten Satze hinter dem Worte „Cöln" hinzugefügt: und der Landgerichte zu Düsseldorf, Elberfeld, Kleve, Crefeld, München Gladbach.

5. Der § 19 erhält folgende Fassung:

Außer den Gebühren kann der Notar nur den Betrag der erforderlichen Stempelabgaben und der von ihm in Marken entrichteten Gerichtskosten sowie die notwendigen baren Auslagen berechnen.

Schreibgebühren werden für solche Ausfertigungen und Abschriften erhoben, die nur auf besonderen Antrag erteilt werden; im übrigen werden die Unkosten des Schreibwerkes nicht durch Schreibgebühren ersetzt. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig

Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, 20 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet. Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen kann die Höhe der Schreibgebühr durch den Justizminister anderweit bestimmt werden. Die auf die besondere Ausstattung einer Urkunde verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, sind besonders zu erstatten.

An Postgebühren des Notars sind nur Telegraphengebühren und die im Fernverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren zu berechnen.

6. An die Stelle des § 20 treten folgende Vorschriften:

Zur Deckung der von den Beteiligten gemäß § 19 Abs. 2 und 3 nicht zu ersetzenden baren Auslagen werden Pauschsätze erhoben. Der einzelne Pauschsatz beträgt 10 vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Gebühr, jedoch mindestens 50 Pfennig und höchstens 20 Mark. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 findet Anwendung.

Bei Beurkundungen und Entwürfen ist die Erteilung je einer Ausfertigung oder Abschrift für jede beteiligte Partei in den Pauschsatz eingeschlossen.

7. Der § 23 erhält folgende Fassung:

Der Notar kann von seinem Auftraggeber einen angemessenen Vorschuß zur Deckung seiner Gebühren und baren Auslagen, der von ihm etwa in Marken zu entrichtenden Gerichtskosten und der Stempelabgaben fordern und, falls dieser Vorschuß nicht gezahlt wird, die Übernahme des Auftrags verweigern. Die Aushändigung von Ausfertigungen sowie die Rückgabe der aus Anlaß des vorzunehmenden Geschäfts vorgelegten Urkunden kann der Notar verweigern, wenn nicht vorher die Gebühren, Auslagen, Gerichtskosten und Stempelabgaben bezahlt worden sind.

Über eine auf Grund des Abs. 1 erklärte Weigerung des Notars wird im Aufsichtsweg entschieden.

8. Im § 24 werden im Abs. 1 Satz 2 hinter dem Worte: „Gebühren" die Worte eingeschoben:

und der in Marken entrichteten Gerichtskosten der (Auslagen) ......

9. Im § 25 wird als letzter Absatz eingefügt:

Gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, welche die Frage betreffen, ob die Auslagen für eine Ausfertigung oder Abschrift durch den Pauschsatz gedeckt werden, findet eine Beschwerde nicht statt.

10. Im § 26 Abs. 1 Nr. 1 wird hinter dem Worte „Erbverträgen" eingeschaltet „Eheverträgen".

11. Im § 27 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft und findet auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung. Sind in einer Rechtsangelegenheit, für welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Gebühren noch nicht fällig sind, bare Auslagen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zu erheben sind, von den Beteiligten erfordert worden, so werden die erforderten Beträge auf den Pauschsatz angerechnet.

Im Abs. 2 werden hinter dem Worte: „Cöln" die Worte eingefügt:

und der Landgerichte zu Düsseldorf, Elberfeld, Kleve, Crefeld, München Gladbach.

Artikel II.

Der Justizminister wird ermächtigt, den Text der Gebührenordnung für Notare, wie er sich aus den Änderungen dieses Gesetzes und des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes, ergibt, unter fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. Juli 1910.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11068). Bekanntmachung des Textes des Preußischen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Notare in der vom 1. Oktober 1910 an geltenden Fassung. Vom 6. August 1910.

Auf Grund der dem Justizminister durch

Artikel II des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes, vom 25. Juli 1910 und

Artikel II des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gebührenordnung für Notare, vom 25. Juli 1910

erteilten Ermächtigung werden die Texte

des Preußischen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Notare

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 6. August 1910.

Der Justizminister.
Beseler.

Preußisches Gerichtskostengesetz.

Vom 25. Juli 1910.

Erster Teil.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, durch dessen Antrag die Tätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften, welche von Amts wegen betrieben werden, derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird. Soweit ein Beteiligter zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt ist, trifft auch ihn die Zahlungspflicht.

§ 2.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Stehen auf seiten einer Partei mehrere in Rechtsgemeinschaft befindliche Personen, so haften dieselben für die Kosten nach Verhältnis ihres Anteils und, soweit ein bestimmter Anteil nicht zu ermitteln ist, nach Kopfteilen.

Sind durch besondere Anträge eines Beteiligten Mehrkosten entstanden, so fallen diese Kosten ihm allein zur Last.

§ 3.

Die Kosten der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen, der Sicherung des Nachlasses, der Nachlaßpflegschaft, der Inventarerrichtung und der Erklärung einer als Testamentsvollstrecker berufenen Person gegenüber dem Nachlaßgerichte, daß sie das Amt annehme, ablehne oder kündige, können aus dem Nachlaß entnommen werden; dasselbe gilt für die Kosten der Pflegschaft für einen Nacherben, der noch nicht erzeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, sofern eine Nacherbfolge nicht eintritt. Für die Zahlung der Kosten haften die Erben nach den Vorschriften über Nachlaßverbindlichkeiten.

Für die Kosten der Teilung von Vermögensmassen haften die Anteilsberechtigten als Gesamtschuldner.

Die einem Erben oder einem Anteilsberechtigten zustehende Gebührenfreiheit entbindet ihn nicht von der Entrichtung der in den Abs. 1, 2 bezeichneten Gebühren.

§ 4.

Hat jemand durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gerichte mitgeteilte Erklärung die Kosten übernommen, so haftet er neben dem zur Zahlung Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 5.

Durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§ 6.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher bare Auslagen verbunden sind, ist ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen. Das Gericht kann die Vornahme der Handlung von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen unersetzlichen Nachteil bringen würde. Über Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtsweg entschieden.

Die Zurückzahlung eines Vorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt.

§ 7.

Bei den besonderen Anordnungen, durch welche für gewisse Rechtssachen eine gänzliche oder teilweise Gebührenfreiheit bewilligt ist, behält es sein Bewenden. Gebührenfrei sind insbesondere alle auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden auszuführenden Geschäfte, welche ein öffentliches Interesse betreffen; die auf Ersuchen von Verwaltungsgerichten oder Auseinandersetzungsbehörden vorzunehmenden Geschäfte; die Vereidigung von Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind; die Legalisation der Unterschriften der Behörden und Beamten bei den zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden; sowie Verfügungen und Verhandlungen, welche begründet befundene Beschwerden betreffen. Die Vorschriften des § 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum (Gesetzsamml. S. 221) finden auf alle Besitzveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), entsprechende Anwendung.

§ 8.

Von der Zahlung der Gerichtsgebühren sind befreit:

1. der Fiskus des Deutschen Reichs und des Preußischen Staates sowie alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reichs oder Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2. alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser; ferner milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studienstipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in Armenangelegenheiten;
3. alle öffentlichen Volksschulen;
4. alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als nach dem Zeugnisse der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen derselben die etatmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen; insoweit jedoch eine Angelegenheit zugleich solche Ansprüche betrifft, welche lediglich das zeitige Interesse der für ihre Person zur Nutzung des betreffenden Vermögens Berechtigten berühren, haben letztere die auf ihren Teil verhältnismäßig fallenden Kosten zu tragen;
5. Militärpersonen rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen letztwilligen Verfügungen sowie der Zurücknahme derselben. Die Eröffnung dieser Verfügungen erfolgt gebührenfrei; auch sind Anträge auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militärpersonen gebührenfrei zu bearbeiten;
6. Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, minderbemittelten Familien oder Personen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Statut die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens 4 Prozent ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt;
7. andere als die in Nr. 6 bezeichneten Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, sofern denselben durch besondere gesetzliche Bestimmung Gebührenfreiheit bewilligt ist. Die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungsanstalten, Bürgerrettungsinstituten usw., bereits bewilligten Befreiungen bleiben in Kraft.

Wenn in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

Dem Fiskus anderer Staaten sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, und den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen kann die Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der betreffende Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

In den Fällen der Nr. 2 bis 7 erstreckt sich die Gebührenfreiheit nur auf preußische Anstalten, Stiftungen, Vereine usw. Diese Befreiung kann jedoch auch anderen Anstalten, Stiftungen, Vereinen usw. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Über die Gewährung der Gebührenfreiheit nach den Abs. 2, 3 entscheiden die Minister der Finanzen und der Justiz gemeinschaftlich.

Die einem Beteiligten bewilligte Befreiung soll in keinem Falle einem anderen Beteiligten zum Nachteile gereichen.

Eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes begründete Pflicht zur Zahlung von Kosten kann der Staatskasse gegenüber nicht dadurch beseitigt werden, daß eine von der Zahlung der Gebühren befreite Partei die Kosten übernimmt.

§ 9.

Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der baren Auslagen.

§ 10.

Gerichtsgebühren und Auslagen, welche bei richtiger Behandlung der Sache oder ausreichender Belehrung der Parteien nicht entstanden sein würden, können niedergeschlagen werden. Für abweisende Bescheide und im Falle der Zurücknahme eines Antrags kann Gebühren- und Auslagenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht. Es kann auch angeordnet werden, daß Auslagen, welche durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht gefordert werden.

Über die Ausübung der im Abs. 1 vorgesehenen Befugnisse entscheiden die Gerichte. Solange die Gerichte nicht entschieden haben, können die gleichen Anordnungen im Aufsichtswege getroffen werden. Eine im Aufsichtswege getroffene Entscheidung kann nur im Verwaltungswege geändert werden.

§ 11.

Soweit nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts, bare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

§ 12.

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahrs nach endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt ist.

Soweit eine Nachforderung von Kosten unzulässig ist, können Ersatzansprüche der Staatskasse, welche gegen den mit der Berechnung der Kosten betrauten Beamten gerichtet und darauf gestützt sind, daß der Beamte schuldhaft die Kosten irrig angesetzt habe, von der Justizverwaltung aus Billigkeitsgründen niedergeschlagen werden.

§ 13.

Der Anspruch auf Zahlung von Gerichtskosten verjährt in vier Jahren.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Kostenforderung fällig wird.

Die Verjährung wird auch unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft. Handlungen, welche zur Unterbrechung der Verjährung im allgemeinen geeignet sind, haben diese Wirkung nicht, wenn sie sich auf einen Kostenbetrag unter 20 Mark beziehen.

§ 14.

Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, auch wenn sie bei einem ersuchten Gericht entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einem anderen Gericht anhängig war. Der Ansatz erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.

§ 15.

Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung der Kosten und Stempelabgaben abhängig gemacht werden. Über Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtsweg entschieden.

§ 16.

Die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten, insbesondere die Eintragung im Grundbuch, erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

Die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens wegen einer Kostenforderung ist weder gegen den ursprünglichen Schuldner noch gegen einen Ehegatten oder Abkömmling desselben oder den Ehegatten eines Abkömmlings zulässig.

Ist eine Kostenforderung durch eine Hypothek gesichert, so ist der Justizminister ermächtigt, die Kosten wegen Unvermögens des Schuldners niederzuschlagen, sofern die Hypothek mindestens zehn Jahre besteht und dem Schuldner unverhältnismäßige Schwierigkeiten in der Wirtschaftsführung bereitet.

§ 17.

Die Entrichtung von Kosten kann nach näherer Anordnung des Justizministers durch Verwendung von Marken erfolgen.

Beträge bis zu 20 Mark können durch Postnachnahme eingezogen werden. Im Falle der Einlösung der Nachnahmesendung trägt die Staatskasse die Kosten des Portos für den Nachnahmebrief und die Vorzeigegebühr. Durch die Einlösung wird das Recht der Erinnerung gegen den Kostenansatz nicht berührt; zuviel gezahlte Beträge sind portofrei zu erstatten.

§ 18.

Ein nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 118 Abs. 2) für den Schuldner eines Kostenbetrags ausgestelltes Zeugnis soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder teilweise Niederschlagung oder die Stundung des Kostenbetrags wegen Armut zu begründen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kassenverwaltung nach den Vorschriften des § 807 der Zivilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.

Durch die Niederschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung innerhalb der Verjährungsfrist nicht ausgeschlossen.

Über Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung oder Stundung wird im Aufsichtsweg entschieden.

§ 19.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Gegenstandes maßgebend, auf den sich das Geschäft bezieht. Betrifft das Geschäft ein Recht an einer Sache, so ist der Wert dieses Rechtes maßgebend.

Ist neben den Gebühren für die Eintragung des Eigentümers im Grundbuche der Auflassungsstempel zu erheben, so ist die behufs Berechnung der Stempelabgabe getroffene Wertfestsetzung auch bei dem Ansatze der Gerichtskosten maßgebend.

In allen übrigen Fällen wird der Wert des Gegenstandes des Geschäfts vom Gerichte nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften festgesetzt.

§ 20.

Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren entscheidend.

Maßgebend für den in Ansatz zu bringenden Wert ist nur der Hauptgegenstand des Geschäfts. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie für sich den Gegenstand eines besonderen Geschäfts bilden.

§ 21.

1. Bei der Berechnung des Wertes einer Sache ist nur der gemeine Wert derselben in Betracht zu ziehen; handelt es sich um einen Verkauf derselben, so ist als Wert der Betrag des vereinbarten Kaufpreises mit Hinzufügung des Wertes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen in Ansatz zu bringen.

2. Der Wert des Besitzes einer Sache ist in der Regel dem Werte der Sache gleich zu achten.

3. Der Wert eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend, soweit nicht die besonderen Vorschriften für Eintragungen im Grundbuche (§ 66) entgegenstehen. Bei Vorrangseinräumungen, einschließlich der Einräumung gleichen Ranges, richtet sich der Wert nach dem Betrage der vortretenden Post und, wenn der Betrag der zurücktretenden Post der geringere ist, nach diesem. Als Vorrangseinräumung gilt im Sinne dieses Gesetzes auch die im § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Vormerkung zu Gunsten eines nachstehenden Gläubigers. Der Wert bestimmt sich nach dem höheren der beiden nach den Vorschriften dieser Nummer in Betracht kommenden Beträge, sofern dies für den Kostenschuldner nach den Vorschriften des § 41 günstiger ist.

4. Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

5. Der Wert des Rechtes auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach den Vorschriften des § 6 Abs. 8 bis 12 des Stempelsteuergesetzes berechnet. Steht der Zeitpunkt des Anfalls nicht fest, so tritt an dessen Stelle der Zeitpunkt der Begründung des Bezugsrechts. Der Wert des dem unehelichen Kinde gegen seinen Vater zustehenden Rechtes auf Unterhalt wird nach dem Betrage des einjährigen Bezugs berechnet; ist der Betrag der Bezüge der einzelnen Jahre verschieden, so kommt der höchste Betrag zum Ansatze.

6. Der Wert eines Miet- oder Pachtrechts bestimmt sich nach dem zusammenzurechnenden Werte aller Leistungen des Mieters oder Pächters während der ganzen Vertragszeit. Bei länger als 25 Jahre dauernden Miet- oder Pachtverhältnissen ist der fünfundzwanzigfache Betrag der einjährigen Leistung maßgebend. Bei unbestimmter Dauer des Vertrags erfolgt die Berechnung bei ländlichen Grundstücken unter Zugrundelegung dreier Jahre, in allen anderen Fällen unter Zugrundelegung eines Jahres; kann jedoch bei Verträgen, deren

Dauer von einer Kündigung abhängt, die Auflösung des Vertragsverhältnisses erst zu einem späteren Zeitpunkte geschehen, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

7. Der Wert der einem Fideikommiß- oder Lehnsfolger anfallenden Rechte ist nach den Bestimmungen unter Nr. 5 Satz 1 und 2 zu berechnen.

8. Bei Kurs habenden Wertpapieren ist der Tageskurs als Wert anzusehen. Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrate festgesetzten Mittelwerten und, insoweit solche nicht bestimmt worden sind, nach dem laufenden Kurse.

§ 22.

Werden Pachtverträge, welche auf länger als drei Jahre geschlossen sind, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit aufgelöst, so ist der Justizminister ermächtigt, die Rückzahlung der für die Beurkundung des Pachtvertrags entrichteten Gebühren insoweit anzuordnen, als dieselben denjenigen Gebührensatz übersteigen, welcher bei Verabredung der wirklichen Vertragsdauer anzusetzen gewesen wäre.

§ 23.

Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Wert des Gegenstandes zu 3 000 Mark, ausnahmsweise höher oder niedriger, jedoch nicht über 100 000 Mark und nicht unter 200 Mark angenommen.

In Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine anderweite Wertschätzung sind die Vorschriften des Abs. 1 auch in anderen Fällen entsprechend anzuwenden.

Ist mit einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit eine mit ihr zusammenhängende vermögensrechtliche verbunden, so ist nur ein Wert, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 24.

Die Festsetzung des Wertes des Gegenstandes erfolgt gebührenfrei durch Beschluß des Gerichts, falls dieselbe von dem Kostenschuldner beantragt oder von dem Gerichte für angemessen erachtet wird.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Wertes erforderlichen Angaben zu machen. Das Gericht kann eine Beweisaufnahme, insbesondere die Einnahme des Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige, auf Antrag oder von Amts wegen anordnen. In dem Beschlusse, durch welchen der Wert festgesetzt wird, ist über die Kosten der Beweisaufnahme zu entscheiden. Dieselben sind ganz oder teilweise demjenigen zur Last zu legen, welcher durch Unterlassung der ihm obliegenden Wertangabe, durch unrichtige Wertangabe oder durch unbegründete Beschwerde die Beweisaufnahme veranlaßt hat.

§ 25.

Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet das Gericht, bei welchem der Ansatz erfolgt ist, gebührenfrei.

§ 26.

Die Entscheidungen über Wertfestsetzung oder über Erinnerungen gegen den Kostenansatz können von dem Gerichte, welches dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen geändert werden.

§ 27.

Gegen die in den §§ 10 Abs. 2 Satz 1, 24 bis 26 gedachten Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung statt. Gegen die Entscheidung der Landgerichte als Beschwerdegerichte findet auch dann, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt oder die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550, 551 der Zivilprozeßordnung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann in allen Fällen durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§ 28.

Soweit die Änderung einer Wert- oder Kostenfestsetzung von Amts wegen oder die Verhandlung und Entscheidung von Beschwerden den Oberlandesgerichten als Gerichten höherer Instanz oder Beschwerdegerichten zusteht, ist das Kammergericht ausschließlich zuständig, wenn nicht ein anderes Oberlandesgericht gleichzeitig über eine Beschwerde in der Angelegenheit, für welche Kosten in Ansatz zu bringen sind, zu entscheiden hat. Die Entscheidung erfolgt in einem Zivilsenate.

§ 29.

Eine Erhebung von Stempeln neben den Gebühren findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen es in diesem Gesetz ausdrücklich angeordnet ist.

Urkunden, welche in einem den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln unterworfen.

§ 30.

Eine Verwendung von Stempelmaterial findet bei den Gerichten nicht statt. Wenn Stempelabgaben neben den Gebühren zu erheben sind, werden sie nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen und auch sonst als Gerichtsgebühren behandelt. Die Vorschriften der §§ 1, 2, 7, 8, 12, 13, 16 Abs. 2, 19 Abs. 1 und 3, 20 bis 23, 25 bis 28 bleiben jedoch hinsichtlich der Stempelabgaben außer Anwendung. Über Beschwerden, welche die Festsetzung des für die Stempelberechnung maßgebenden Wertes oder den Ansatz von Stempelbeträgen betreffen, wird im Aufsichtsweg entschieden. Der Justizminister kann

den Ansatz dieser Beträge in allen Fällen von Amts wegen berichtigen. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtswegs werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Bezüglich des Verfahrens bei der Beanstandung der im Falle einer Auflassung gemachten Wertangabe behält es bei den stempelgesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. Soweit die Zollverwaltung nach stempelgesetzlichen Vorschriften befugt ist, die Rückerstattung von Stempelabgaben oder die Abstandnahme von der Einziehung derselben anzuordnen, steht diese Befugnis hinsichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge der Justizverwaltung zu.

Auf die nach stempelgesetzlichen Vorschriften zu stundenden Stempelbeträge finden die Bestimmungen des ersten Absatzes keine Anwendung. Diese Beträge werden durch die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern eingezogen.

§ 31.

Auf die Einziehung des Stempels finden die Vorschriften des § 30 entsprechende Anwendung:

1. wenn behufs Ausschließung des Auflassungsstempels oder des für die Eintragung, Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld zu entrichtenden Wertstempels die Urkunden über das der Auflassung oder Eintragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft ohne den vorgeschriebenen Wertstempel vorgelegt werden;
2. wenn zum Gebrauche bei Gericht bestimmte Vollmachten, amtliche Zeugnisse, Schätzungen und Vermögensverzeichnisse ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden;
3. wenn Anträge auf Eintragung eines Nießbrauchs an unbeweglichen Sachen ohne den vorgeschriebenen Stempel vorgelegt werden;
4. wenn Verfügungen von Todes wegen zur amtlichen Verwahrung überreicht oder durch Übergabe einer Schrift errichtet werden;
5. wenn Urkunden zur gerichtlichen Vollziehung, Anerkennung des Inhalts, Sicherstellung der Zeit der Ausstellung, Genehmigung oder Bestätigung überreicht werden;
6. wenn Urkunden zur Anerkennung oder Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens vorgelegt werden und die Beteiligten genehmigen, daß das Gericht von dem Inhalte der Urkunde Kenntnis nimmt;
7. wenn eine im Ausland errichtete Gesellschaft ihren Sitz im Inlande nimmt oder im Inland eine Zweigniederlassung errichtet oder ihr Grund- oder Stammkapital erhöht, in Ansehung des nach der Tarifstelle 25 a Abs. 5 und b Abs. 2 Nr. 3 des Stempelsteuergesetzes zu erhebenden Wertstempels;
8. wenn Satzungen ohne den vorgeschriebenen Stempel zu einem gerichtlichen Register überreicht werden hinsichtlich des nach der Tarifstelle 25 b Nr. 2 und e Nr. 2 zu erhebenden Feststempels von fünf Mark.

In denjenigen Fällen, in welchen bei nicht oder nicht ordnungsmäßig erfolgter Verwendung des Stempels nach den stempelgesetzlichen Vorschriften Stempelstrafen eintreten würden, sind die Beteiligten von Stempelstrafe frei, wenn die Einreichung der Urkunde bei Gericht innerhalb der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist erfolgt. Die Verpflichtung der Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, für die Einziehung des Stempels zu sorgen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 32.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist fünfzig Pfennig, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn teilbaren Betrag abgerundet.

Die Gebühren, welche für Beträge von je 400, 500, 1 000, 2 000 Mark bestimmt sind (§§ 92, 96), werden auch für die nur angefangenen Beträge voll in Ansatz gebracht.

Hinsichtlich der Abrundung der Stempelbeträge bewendet es bei den Vorschriften der Stempelgesetze.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtliche Urkunden.

§ 33.

Die Gebühren für gerichtliche Urkunden werden nach dem Werte des Gegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte

1.	bis 20 Mark einschließlich				0,40 Mark
2.	von mehr als	20	bis	60 Mark einschließlich	0,70 „
3.	„ „ „	60	„	120 „ „	1,20 „
4.	„ „ „	120	„	200 „ „	1,80 „
5.	„ „ „	200	„	300 „ „	2,40 „
6.	„ „ „	300	„	450 „ „	3 „
7.	„ „ „	450	„	650 „ „	3,60 „
8.	„ „ „	650	„	900 „ „	4,20 „
9.	„ „ „	900	„	1 200 „ „	5 „
10.	„ „ „	1 200	„	1 600 „ „	6 „
11.	„ „ „	1 600	„	2 100 „ „	7,50 „
12.	„ „ „	2 100	„	2 700 „ „	8,50 „
13.	„ „ „	2 700	„	3 400 „ „	9,50 „
14.	„ „ „	3 400	„	4 300 „ „	10,50 „
15.	„ „ „	4 300	„	5 400 „ „	11,50 „

16.	von mehr	als	5 400	bis	6 700	Mark	einschließlich	13	Mark
17.	"	"	6 700	"	8 200	"	"	14	"
18.	"	"	8 200	"	10 000	"	"	15,50	"
19.	"	"	10 000	"	12 000	"	"	17	"
20.	"	"	12 000	"	14 000	"	"	18	"
21.	"	"	14 000	"	16 000	"	"	19	"
22.	"	"	16 000	"	18 000	"	"	20	"
23.	"	"	18 000	"	20 000	"	"	21	"
24.	"	"	20 000	"	22 000	"	"	22	"
25.	"	"	22 000	"	24 000	"	"	23	"
26.	"	"	24 000	"	26 000	"	"	24	"
27.	"	"	26 000	"	28 000	"	"	25	"
28.	"	"	28 000	"	30 000	"	"	26	"
29.	"	"	30 000	"	35 000	"	"	29	"
30.	"	"	35 000	"	40 000	"	"	32	"
31.	"	"	40 000	"	50 000	"	"	35	"
32.	"	"	50 000	"	60 000	"	"	37	"
33.	"	"	60 000	"	70 000	"	"	39	"
34.	"	"	70 000	"	80 000	"	"	41	"
35.	"	"	80 000	"	90 000	"	"	43	"
36.	"	"	90 000	"	100 000	"	"	45	" .

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 1,50 Mark.

§ 34.

Die volle Gebühr wird erhoben für die Beurkundung einseitiger Erklärungen oder einseitiger Verträge, namentlich solcher, durch welche nur von seiten einer Partei Verbindlichkeiten übernommen oder bestehende Rechte anerkannt, abgetreten oder aufgehoben werden, ohne Unterschied, ob die Erklärungen nur von einzelnen Personen oder von mehreren Personen als Teilnehmern abgegeben werden und ob die der anderen Partei gemachten Zugeständnisse in derselben Verhandlung angenommen sind oder nicht.

§ 35.

Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung zweiseitiger Verträge.

Eheverträge gelten stets als zweiseitige Verträge.

§ 36.

Wird zum Zwecke der Schließung eines zweiseitigen Vertrags zunächst der Antrag beurkundet, so werden hierfür fünfzehn Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

Auf die Beurkundung der Annahme eines Vertragsantrags findet die Vorschrift des § 38 Nr. 1 bei einseitigen und bei zweiseitigen Verträgen Anwendung.

§ 37.

Für die Beurkundung von Ergänzungen und Abänderungen einer beurkundeten Erklärung wird die volle Gebühr erhoben.

§ 38.

Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:

1. für jede besondere Urkunde, in welcher die Zustimmung einzelner Teilnehmer zu einer bereits beurkundeten Erklärung beurkundet wird, ohne Unterschied, ob die letztere von derselben Behörde beurkundet ist oder nicht;
2. für Vollmachten;
3. für die Beurkundung der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrags.

§ 39.

Vier Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:

1. für die Beurkundung von Anträgen auf Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch oder im Schiffsregister sowie von Eintragungs- oder Löschungsbewilligungen oder Zustimmungen nach § 27 der Grundbuchordnung oder nach § 105 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern nicht gleichzeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird;
2. für die Beurkundung einer Auflassung, sofern nicht gleichzeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird oder nach § 58 Gebührenfreiheit eintritt;
3. für die Beurkundung von Vollmachten zur Auflassung.

§ 40.

Bei der Berechnung der Gebühren ist der Wert des Rechtsverhältnisses maßgebend, dessen Begründung, Übertragung, Feststellung oder Aufhebung den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildet. Bei Verträgen, welche den Austausch von Leistungen zum Gegenstande haben, kommt nur der Wert der Leistungen des einen Teiles und, wenn der Wert der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener ist, der höhere in Betracht.

Handelt es sich um Änderungen eines Rechtsverhältnisses, so ist die Bestimmung des § 23 mit der Einschränkung anwendbar, daß der Wert des von der Änderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden darf. Hat die Änderung einen bestimmten Geldwert, so ist dieser maßgebend.

Bei zustimmenden Erklärungen einzelner Teilnehmer (§ 38 Nr. 1) kommt nur der Anteil derselben in Betracht.

Der Wert einer Generalvollmacht ist unter entsprechender Anwendung des § 23 zu bestimmen. Bei Vollmachten zum Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist der für dieses maßgebende Wert in Ansatz zu bringen, jedoch ist

der Wert höchstens auf 100 000 Mark anzunehmen und bei der von einem Teilnehmer ausgestellten Vollmacht nur der Anteil desselben maßgebend.

Auf Anmeldungen zum Handelsregister oder zu ähnlichen Registern findet, sofern ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, die Vorschrift des § 23 entsprechende Anwendung. Die Gebühr beträgt in keinem Falle mehr als 300 Mark, gleichviel ob ein bestimmter Geldwert erhellt oder nicht.

Der Wert eines Ehevertrags bemißt sich nach dem Werte des gegenwärtigen Vermögens der Ehegatten unter Abzug der Schulden. Betrifft der Ehevertrag nur bestimmte Gegenstände, so ist deren Wert maßgebend. Die Gebühr beträgt mindestens 10 Mark.

§ 41.

Werden in einer Verhandlung mehrere Erklärungen beurkundet, so wird, wenn sie denselben Gegenstand haben, der Wert nur einmal zum Ansatze gebracht, wenn sie einen verschiedenen Gegenstand haben, der Wert zusammengerechnet.

Unterliegen sämtliche Erklärungen demselben Gebührensatze, so wird dieser von dem nach Abs. 1 berechneten Werte nur einmal erhoben.

Kommen verschiedene Gebührensätze zur Anwendung, so wird, wenn nach Abs. 1 der Wert nur einmal zum Ansatze gelangt, nur der höchste Gebührensatz berechnet; wird nach Abs. 1 der Wert zusammengerechnet, so ist die niedrigste Gebühr von dem Gesamtwerte zu berechnen und in der Weise zu erhöhen, daß nach dem Werte derjenigen Erklärungen, die einen höheren Gebührensatz erfordern, der Unterschied zwischen diesem Gebührensatz und dem nächst niedrigeren Satze zugesetzt wird.

Für die Mitbeurkundung von Erklärungen dritter Personen wird neben den in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Gebühren nur dann eine besondere Gebühr erhoben, wenn diese Erklärungen eine Bürgschaft oder sonstige Sicherstellung für eine den Gegenstand der Verhandlung bildende Schuld oder eine Vorrangseinräumung für ein den Gegenstand der Verhandlung bildendes Recht enthalten. Die Gebühr beträgt drei Zehnteile der vollen Gebühr nach dem Werte der Erklärung des Dritten.

§ 42.

Für die Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung (§ 176 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), einschließlich der Beurkundung ergänzender oder abändernder Erklärungen, werden dieselben Gebühren wie für die Beurkundung der Erklärung, jedoch nicht mehr als die volle Gebühr erhoben.

§ 43.

Für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben; werden an einem Tage die Unterschriften

oder Handzeichen von mehr als vier Personen unter einer Urkunde beglaubigt, so erhöht sich die Gebühr auf drei Zehnteile. Die Vorschriften der §§ 40, 41 Abs. 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden.

Außer den reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Reichsschuldbuch und dem § 25 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910 (Gesetzsamml. S. 55) bleibt auch die im § 35 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetzsamml. S. 249) enthaltene Vorschrift mit der Maßgabe in Kraft, daß die im Abs. 1 bestimmte Gebühr zu erheben ist, falls dieselbe geringer ist.

§ 44.

Für die Errichtung eines Erbvertrags vor einem Richter wird die zweifache Gebühr erhoben, wenn der Erbvertrag mündlich erklärt oder der Entwurf vom Richter angefertigt wird. In allen anderen Fällen wird für die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen vor einem Richter die volle Gebühr erhoben.

Für die amtliche Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen werden bei der Annahme zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

Für die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Erteilung beglaubigter Abschriften ist gebührenfrei.

Für die Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr fällt fort, wenn zum Ersatze der zurückgegebenen Verfügung eine neue Verfügung von Todes wegen in amtliche Verwahrung gegeben ist oder gleichzeitig gegeben wird. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf den Widerruf einer letztwilligen Verfügung oder die Aufhebung eines Erbvertrags.

Wird ein Erbvertrag gleichzeitig mit einem Ehevertrage beurkundet, so finden die Vorschriften des § 41 Anwendung.

Soweit die Gebühren für eine Verfügung über den gesamten Nachlaß oder einen Bruchteil desselben bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, sind sie nach dem Werte des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit zu berechnen.

Der Berechnung der Gebühren sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Wert des Gegenstandes zu Grunde zu legen. Eine Nachforderung der infolgedessen zu wenig angesetzten Gebühren wird durch die Vorschrift des § 12 nicht ausgeschlossen. Bezüglich dieser Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Eröffnung oder Rückgabe der Verfügung erfolgt ist.

§ 45.

Für die Errichtung von Familienfideikommissen, Familienstiftungen und Familienschlüssen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

§ 46.

Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung von Grundstücken oder anderen Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, werden erhoben:

1. für die Vorbereitung der Versteigerung fünf Zehnteile der vollen Gebühr;
2. für die Aufnahme einer gerichtlichen Schätzung fünf Zehnteile der vollen Gebühr;
3. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins die volle Gebühr;
4. für die Beurkundung des Zuschlags die volle Gebühr.

Die Gebühr für die Vorbereitung der Versteigerung wird auch für die gerichtliche Verfügung erhoben, durch welche nach Artikel 112 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit die Versteigerung einer Ortsbehörde aufgetragen wird.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

Werden mehrere Grundstücke oder andere Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, in demselben Verfahren versteigert, so sind die Gebühren nach dem zusammenzurechnenden Werte der mehreren Gegenstände des Verfahrens zu berechnen. Die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags wird jedoch für jeden Ersteher besonders nach dem zusammenzurechnenden Betrage seiner Gebote erhoben.

Finden mehrere Versteigerungstermine statt, so wird die Gebühr für jeden Termin nach dem zusammenzurechnenden Werte der in ihm ausgebotenen Gegenstände besonders berechnet.

Schuldner der Kosten für die Zuschlagserteilung ist der Ersteher; im übrigen finden auf die Zahlungspflicht die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Für die nach Maßgabe der Versteigerungsbedingungen erfolgende Sicherung des Erlöses, insbesondere durch Stellung eines Bürgen, wird eine besondere Gebühr nicht in Ansatz gebracht. Dasselbe gilt für die Abtretung der Steigpreise, die Erklärung, für einen Dritten geboten zu haben, und den Beitritt des Dritten zu dieser Erklärung, wenn diese Rechtshandlungen in dem Versteigerungsprotokoll oder in einer besonderen Urkunde, die auf Grund eines in den Versteigerungsbedingungen enthaltenen Vorbehalts aufgenommen wird, beurkundet werden.

§ 47.

Für die Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme sowie von Forderungen oder sonstigen Vermögensrechten werden nach dem zusammenzurechnenden Werte der Gegenstände erhoben:

von dem Betrage

	bis zu	100 Mark	5 vom Hundert,
über 100 Mark	bis	300 „	3 „ „

über	300 Mark	bis	1 000 Mark	2	vom	Hundert
"	1 000 "	"	5 000 "	1	"	"
"	5 000 "	"	10 000 "	$^1/_2$	"	"
"	10 000 "	"	50 000 "	$^1/_5$	"	"
"	50 000 "	"	100 000 "	$^1/_{10}$	"	"
"	100 000 "	....		$^1/_{20}$	"	",

jedoch nicht unter 2 Mark. Die Gebühren steigen in Abstufungen von je 1 Mark, wobei die überschießenden Gebührenbeträge auf eine volle Mark abgerundet werden.

Aus dem an das Gericht bezahlten Erlöse sind die Kosten vorweg zu entnehmen.

§ 48.

Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung des Herganges bei Verlosungen, bei Auslosung oder Vernichtung von Wertpapieren und bei Wahlversammlungen, ingleichen für die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen, Aufsichtsräte oder sonstigen Organe von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen.

Der Wert des Gegenstandes ist, soweit ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, zu 20 000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 1 000 Mark und nicht über 1 000 000 Mark anzunehmen.

Werden gleichzeitig mehrere Beschlüsse beurkundet, für deren Gegenstände ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, so ist für alle Beschlüsse zusammen nur ein Wertbetrag nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Ansatz zu bringen. Werden in Verbindung damit Beschlüsse beurkundet, für deren Gegenstände ein bestimmter Geldwert erhellt, so ist der zusammenzurechnende Geldwert dieser Beschlüsse zu dem für die anderen Beschlüsse ermittelten Werte hinzuzurechnen. In keinem Falle darf die Gebühr den Betrag von 500 Mark übersteigen. Erfolgt die Auslosung und Vernichtung von Wertpapieren in einer Verhandlung, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben.

§ 49.

Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für die Erteilung von Bescheinigungen über Tatsachen oder Verhältnisse, welche urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind;
2. für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen und für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Teil eines anderen Verfahrens bilden; treten in dem Verfahren auf Erteilung eines Erbscheins einzelne Erben der bereits von anderen abgegebenen Versicherung bei, so ist die Gebühr für die Aufnahme ihrer eidesstattlichen Versicherung von ihrem Anteil an dem Nachlasse zu berechnen;
3. für die Mitwirkung bei Abmarkungen;

4. für die Aufnahme von Verklarungen, von Protesten und ähnlichen Urkunden;
5. für die Aufnahme von Schätzungen.

§ 50.

Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses oder die Vornahme von Siegelungen oder Entsiegelungen werden nach dem Werte der verzeichneten oder versiegelten Gegenstände erhoben

	Betrag			Gebühr	
bei einem Betrage bis	50	Mark	einschließlich....	1	Mark
= = = =	100	=	=	2	=
= = = =	300	=	=	3	=
= = = =	1 000	=	=	4	=
= = = =	2 500	=	=	5	=
= = = =	5 000	=	=	6	=
= = = =	7 500	=	=	7	=
= = = =	10 000	=	=	8	=
= = = =	15 000	=	=	9	=
= = = =	20 000	=	=	10	= .

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 1 Mark.

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertel.

Für eine Siegelung mit darauf folgender Entsiegelung, einschließlich der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, gelangt nur eine Gebühr nach dem Gesamtzeitaufwande zum Ansatze.

§ 51.

Für die Aufnahme von Wechselprotesten, einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung, wird die volle Gebühr erhoben. Dieselbe Gebühr ist zu entrichten, wenn ohne Aufnahme des Protestes die Wechselzahlung an den Protestbeamten erfolgt. Neben der Protestgebühr wird für jeden Weg, welchen der Richter behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Nachsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, je ein Zehnteil der vollen Gebühr, mindestens aber eine Mark, erhoben.

Findet die Aufnahme eines Wechselprotestes durch einen Gerichtsschreiber statt, so beträgt die Protestgebühr

	Wert			Gebühr	
bei einem Werte bis	50	Mark	einschließlich....	0,50	Mark
= = = =	100	=	=	1	=
= = = =	300	=	=	2	=
= = = =	1 000	=	=	3	=
= = = =	5 000	=	=	4	=
= = = über	5 000	=	....	5	=

und die Wegegebühr für jeden Weg zwei Zehnteile dieser Sätze, mindestens aber 50 Pfennig.

Auf die Wegegebühren werden die den Gerichtspersonen zustehenden Tagegelder und Reisekosten angerechnet. Dieselben sind auch dann zu erheben, wenn der Auftrag zur Protesterhebung nach Antritt des Weges seine Erledigung gefunden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Aufnahme von Scheckprotesten entsprechende Anwendung.

§ 52.

Für die Beglaubigung von Abschriften werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 Mark erhoben. Für die Erteilung von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von Urkunden, welche das Gericht selbst aufgenommen hat, einschließlich der Erteilung auszugsweiser Ausfertigungen oder beglaubigter Abschriften, werden nur Schreibgebühren erhoben. Dasselbe gilt hinsichtlich der Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von den in Verwahrung des Gerichts befindlichen Urkunden der Auditeure, Notare und Schiedsmänner.

Drei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist.

§ 53.

Wird auf Verlangen der Partei oder mit Rücksicht auf die Art der Rechtshandlung die letztere außerhalb der Gerichtsstelle vorgenommen, so werden neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren — mit Ausnahme der in den §§ 47, 50, 51 vorgeschriebenen Gebühren — fünf Zehnteile der vollen Gebühr, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 10 Mark, erhoben. Kann das Geschäft nicht an einem Kalendertage beendigt werden, so wird die Zusatzgebühr für jeden Tag, an welchem das Gericht außerhalb der Gerichtsstelle tätig war, besonders erhoben; die Gebührenstufe für die Zusatzgebühr wird in diesem Falle durch eine Teilung des Wertes des Gegenstandes nach der Zahl der Tage ermittelt. Beziehen die Gerichtspersonen Tagegelder und Reisekosten oder die im § 116 bezeichnete Gebühr, so wird der Betrag derselben auf die Zusatzgebühr angerechnet.

Die Zusatzgebühr wird, sofern die Gerichtspersonen den Weg zur Vornahme des Geschäfts angetreten haben, auch dann in Ansatz gebracht, wenn das Geschäft aus einem in der Person des Beteiligten liegenden Grunde nicht zur Ausführung gelangt ist.

Die Vorschriften über die Erhebung von Vorschüssen für bare Auslagen finden auf die Zusatzgebühr entsprechende Anwendung.

§ 54.

Unterbleibt die beantragte Beurkundung einer Erklärung, nachdem das Gericht über dieselbe mit den Beteiligten verhandelt hat, so werden fünf Zehnteile

der für die Beurkundung bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 20 Mark erhoben.

§ 55.

Die Gebühren für die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts werden um ein Vierteil erhöht, wenn sich ein Beteiligter in fremder Sprache erklärt. Bei der Beurkundung einer Auflassung, die als gebührenfreies Nebengeschäft der Eintragung des Eigentümers gilt, wird die Gebühr des § 58 in derselben Weise erhöht.

Die Gebührenerhöhung sowie die durch die Zuziehung eines Dolmetschers entstandenen Auslagen fallen dem Beteiligten zur Last, welcher die Zuziehung des Dolmetschers oder die Verhandlung in fremder Sprache veranlaßt hat.

§ 56.

Die in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren umfassen die gesamte Tätigkeit des Gerichts einschließlich aller Nebengeschäfte. Neben den Gebühren werden die Beträge der nach den Vorschriften der Stempelgesetze zu entrichtenden Stempelabgaben erhoben. Der auf dem Geschäfte ruhende Stempel wird für die Urschrift erhoben; die erste Ausfertigung ist stempelfrei, für weitere Ausfertigungen wird der Stempel nach der Tarifstelle „Duplikate" erhoben. Im übrigen finden auf die Besteuerung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften die Vorschriften des § 113 Abs. 2 Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Grundbuchsachen.

§ 57.

In Grundbuchsachen beträgt, sofern nicht Ausnahmen vorgesehen sind, die volle Gebühr

bei einem Werte des Gegenstandes	nach dem Satze A	nach dem Satze B
1. bis 20 Mark einschließlich	0,40 Mark	0,20 Mark
2. von mehr als 20 bis 60 Mark einschließlich	0,70 „	0,40 „
3. „ „ „ 60 „ 120 „ „	1 „	0,60 „
4. „ „ „ 120 „ 200 „ „	1,50 „	1 „
5. „ „ „ 200 „ 300 „ „	2 „	1,40 „
6. „ „ „ 300 „ 450 „ „	2,60 „	1,90 „
7. „ „ „ 450 „ 650 „ „	3,20 „	2,40 „
8. „ „ „ 650 „ 900 „ „	4 „	2,90 „
9. „ „ „ 900 „ 1 200 „ „	4,80 „	3,40 „
10. „ „ „ 1 200 „ 1 600 „ „	6 „	4 „
11. „ „ „ 1 600 „ 2 100 „ „	7,50 „	4,80 „
12. „ „ „ 2 100 „ 2 700 „ „	9 „	5,80 „
13. „ „ „ 2 700 „ 3 400 „ „	10,50 „	6,80 „

	bei einem Werte des Gegenstandes	nach dem Satze A	nach dem Satze B
14.	von mehr als 3 400 bis 4 300 Mark einschließlich	12 Mark	8 Mark
15.	= = = 4 300 = 5 400 = =	13,50 =	9,20 =
16.	= = = 5 400 = 6 700 = =	15,50 =	10,40 =
17.	= = = 6 700 = 8 200 = =	17,50 =	11,60 =
18.	= = = 8 200 = 10 000 = =	20 =	13 =
19.	= = = 10 000 = 12 000 = =	22,50 =	15 =
20.	= = = 12 000 = 14 000 = =	25 =	17 =
21.	= = = 14 000 = 16 000 = =	27,50 =	19 =
22.	= = = 16 000 = 18 000 = =	30 =	21 =
23.	= = = 18 000 = 20 000 = =	32,50 =	23 =
24.	= = = 20 000 = 22 000 = =	35 =	25 =
25.	= = = 22 000 = 24 000 = =	37,50 =	27 =
26.	= = = 24 000 = 26 000 = =	40 =	29 =
27.	= = = 26 000 = 28 000 = =	42,50 =	31 =
28.	= = = 28 000 = 30 000 = =	45 =	33 =
29.	= = = 30 000 = 35 000 = =	51 =	38 =
30.	= = = 35 000 = 40 000 = =	57 =	43 =
31.	= = = 40 000 = 50 000 = =	65 =	50 =
32.	= = = 50 000 = 60 000 = =	72 =	57 =
33.	= = = 60 000 = 70 000 = =	79 =	64 =
34.	= = = 70 000 = 80 000 = =	86 =	71 =
35.	= = = 80 000 = 90 000 = =	93 =	78 =
36.	= = = 90 000 = 100 000 = =	100 =	85 = .

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren bei beiden Gebührensätzen um je 8 Mark.

§ 58.

1. Für die Eintragung des Eigentümers, einschließlich der Entgegennahme der Auflassungserklärung oder der Beurkundung des Antrags auf Eintragung sowie einschließlich der vorkommenden Nebengeschäfte, insbesondere der gleichzeitig beantragten Eintragung des Erwerbsgrundes und des Erwerbspreises, des Schätzungswerts und der Feuerversicherungssumme sowie der Übertragung des Grundstücks und der auf dasselbe bezüglichen Eintragungen auf ein anderes Blatt, wird der Gebührensatz A erhoben.

2. Für die Eintragung des Eigentums von Abkömmlingen des bisherigen Eigentümers, einschließlich der hierbei vorkommenden Nebengeschäfte, werden fünf Zehnteile des Gebührensatzes A erhoben; werden Abkömmlinge auf Grund der Erbfolge oder einer Erbauseinandersetzung eingetragen, so macht es keinen Unterschied, ob die Erben inzwischen im Grundbuch eingetragen waren oder nicht. Dieselbe Gebühr kommt zum Ansatze für die nachträgliche Eintragung des Miteigentums eines Ehegatten oder von Kindern an Grundstücken, welche zur ehe=

lichen Gütergemeinschaft oder zur fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, sowie für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem Ehegatten oder den Erben eines solchen bei der Auseinandersetzung einer aufgelösten Gütergemeinschaft überwiesen oder welche einem Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft kraft Gesetzes zugefallen sind.

3. Werden auf Grund der Nr. 1 und 2 Gebühren nebeneinander erhoben, so wird zunächst die volle Gebühr von dem Gesamtwerte berechnet; von der so berechneten Gebühr wird der Anteil der Personen, deren Eintragung als Eigentümer nach Nr. 2 nur fünf Zehnteile des Gebührensatzes A erfordert, nur zur Hälfte erhoben.

4. Wenn nach § 90 der Grundbuchordnung ein Eigentumserwerb unter Ausscheiden des Grundstücks aus dem Grundbuche stattfindet, wird der Gebührensatz A erhoben.

5. Erfolgt die Eintragung eines Eigentümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags bei mehreren Grundstücken, welche im Bezirke desselben Amtsgerichts belegen sind, so werden die vorstehend bestimmten Gebühren nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werte der Grundstücke erhoben.

6. Hinsichtlich der im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes belegenen Grundstücke kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Für die Entgegennahme der Auflassungserklärung wird auch dann, wenn dieselbe vor einem anderen Gericht erfolgt, eine Gebühr nicht erhoben.

Die an einen Notar für die Beurkundung einer Auflassung gezahlte Gebühr wird von der für die Eintragung des Eigentümers zu entrichtenden Gebühr in Abzug gebracht. Diese Bestimmung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn eine notarielle Beurkundung des zu Grunde liegenden Vertrags stattgefunden hat.

7. Die Entgegennahme der Auflassung und, wenn diese nicht vor dem Grundbuchrichter erfolgt, die Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuche kann nach dem Ermessen des Gerichts von einer vorgängigen Sicherstellung der Staatskasse wegen der Kosten der Eintragung und des Stempels für die Auflassung oder das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft abhängig gemacht werden. Über Erinnerungen gegen derartige Anordnungen wird im Aufsichtsweg entschieden.

§ 59.

1. Für die Eintragung der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, wird der Gebührensatz B erhoben.

2. Werden ein oder mehrere Grundstücke mit verschiedenen Rechten belastet, so ist die Gebühr für die Eintragung jedes Rechtes besonders zu erheben.

3. Werden mehrere Grundstücke mit einem und demselben Rechte belastet, so wird nur eine Gebühr nach dem Werte des Rechtes erhoben, wenn

a) die Eintragung auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags erfolgt,
b) die mehreren Grundstücke einem Eigentümer oder denselben Miteigentümern gehören,
c) die Grundstücke in demselben Amtsgerichtsbezirke belegen sind.

Ist im Falle des § 51 der Grundbuchordnung der Gesamtbetrag der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld eingetragen, so gilt dies als Eintragung nur eines Rechtes.

Grundstücke, welche Eheleuten oder dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen des Verstorbenen gehören, gelten als Grundstücke eines Eigentümers.

Trifft eine der unter a, b und c angegebenen Voraussetzungen nicht zu, so wird die Gebühr der Nr. 1 für die erste Eintragung nach dem Werte des Rechtes erhoben; für jede folgende Eintragung werden nur fünf Zehnteile des Gebührensatzes B erhoben, und zwar nach dem Werte des Rechtes oder des Grundstücks, je nachdem der eine oder der andere der geringere ist.

4. Als Belastungen des Grundstücks gelten auch das Recht des Nacherben, die Lehns- und Fideikommißeigenschaft, ein bedingtes Recht auf Eigentumserwerb sowie die Zugehörigkeit zu einer Wassergenossenschaft, einer Bahneinheit oder einer sonstigen mit Beschränkungen des Eigentümers verbundenen Vermögensmasse und die nach § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragenen Bestimmungen oder Ansprüche.

§ 60.

1. Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, mit Einschluß der Verfügungsbeschränkungen, werden nach dem Werte der Veränderungen fünf Zehnteile des Gebührensatzes B erhoben.

2. Betreffen eine oder mehrere Veränderungen verschiedene Rechte, so werden die Gebühren der Nr. 1, auch wenn die Eintragung nur durch einen Vermerk erfolgt, für jedes Recht besonders erhoben.

3. Beziehen sich mehrere Veränderungen auf ein und dasselbe Recht, so wird die Gebühr der Nr. 1 nur einmal nach dem zusammengerechneten Werte der Veränderungen erhoben, wenn die Eintragung auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags erfolgt. Es macht keinen Unterschied, ob die Eintragung durch einen oder mehrere Vermerke bewirkt wird.

4. Vorrangseinräumungen gelten als Veränderungen des zurücktretenden Rechtes.

5. Für jedes bei der Eintragung von Veränderungen beteiligte Amtsgericht werden die Gebühren besonders erhoben.

§ 61.

Für die Eintragung von Vormerkungen und Widersprüchen werden fünf Zehnteile derjenigen Gebühr erhoben, welche für die endgültige Eintragung des durch die Vormerkung oder den Widerspruch gesicherten Rechtes zu erheben sein würde. Für die Eintragung von Vormerkungen und Widersprüchen, durch welche die Eintragung einer Veränderung oder einer Löschung gesichert werden soll, werden die gleichen Gebühren erhoben, welche für die Eintragung der Veränderung oder für die Löschung zu erheben sein würden.

Wird ein Antrag zurückgewiesen, nachdem nach § 18 der Grundbuchordnung eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen war, so wird nur die Gebühr für diese Eintragung erhoben.

§ 62.

Für die Eintragungen, welche die Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher zum Gegenstande haben oder zum Zwecke der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und den Steuerbüchern erfolgen, sind weder Gebühren noch Auslagen zu erheben. Gebührenfrei ist die nach § 54 der Grundbuchordnung erfolgende Eintragung.

§ 63.

Für alle Eintragungen, welche unter keine der vorstehend (§§ 58 bis 62) getroffenen Bestimmungen fallen, insbesondere für die Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigentümers stattfindende Teilung von Grundstücken oder Übertragung derselben auf ein anderes Blatt veranlaßt werden, für die nachträglich beantragte Eintragung des Schätzungswerts, der Feuerversicherungssumme, des Erwerbsgrundes oder des Erwerbspreises, für die Eintragung des Verzichts auf das Eigentum am Grundstücke, für die Eintragung der nachträglichen Ausschließung der Erteilung eines Briefes oder der Aufhebung dieser Ausschließung, für die Anlegung eines Blattes für ein noch nicht in das Grundbuch eingetragenes oder aus dem Grundbuch ausgeschiedenes Grundstück, für das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Grundbuche, falls nicht gleichzeitig eine Eigentumsveränderung eingetragen wird, für den Vermerk von Rechten, welche dem jeweiligen Eigentümer zustehen, werden drei Zehnteile des Gebührensatzes B erhoben.

Auf die Berechnung des Wertes findet die Vorschrift des § 23 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 64.

Für jede Löschung, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, werden fünf Zehnteile der vorstehend für die Eintragungen bestimmten Sätze erhoben.

Die hiernach zu erhebenden Kosten bleiben insoweit außer Ansatz, als solche bei der Eintragung zugleich für die künftige Löschung entrichtet worden sind.

§ 65.

Treten einzelne Grundstücke in die Mithaft für eine Forderung ein, so werden fünf Zehnteile der Gebühr des § 59 erhoben; werden einzelne Grundstücke aus der Mithaft entlassen, so werden fünf Zehnteile der Gebühr des § 64 erhoben. Die Gebühren bestimmen sich nach dem Werte des Rechtes oder des Grundstücks, je nachdem der eine oder der andere der geringere ist.

§ 66.

Als Wert einer Hypothek oder Grundschuld ist der Betrag der Forderung oder der Grundschuld, bei Rentenschulden der Betrag der Ablösungssumme anzusehen.

Hat eine Veränderung keinen bestimmten Geldwert, so bestimmt sich der Wert nach § 23 Abs. 1; in keinem Falle, auch wenn für mehrere Veränderungen eine einheitliche Gebühr zu berechnen ist, darf der Wert des von der Veränderung betroffenen Rechtes überschritten werden.

§ 67.

1. Für die Erteilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs sowie für die Erteilung eines Teilbriefs werden vier Zehnteile der im § 33 bestimmten Gebühr, für die Erteilung eines neuen Briefes, einschließlich des über die Erteilung im Grundbuch einzutragenden Vermerkes, sowie für die Ergänzung des Auszugs aus dem Grundbuche zwei Zehnteile der im § 33 bestimmten Gebühr erhoben. Im Falle der Erteilung eines Gesamtbriefs finden die Vorschriften des § 59 Nr. 3 entsprechende Anwendung. Bei der Erteilung eines gemeinschaftlichen Briefes (§ 66 der Grundbuchordnung) werden die Werte der einzelnen Hypotheken oder Grundschulden zusammengerechnet.

2. Für die Erteilung beglaubigter Abschriften werden drei Zehnteile der im § 33 bestimmten Gebühr erhoben, wenn eine Abschrift des vollständigen Grundbuchblatts erteilt wird, und zwei Zehnteile, wenn die Abschrift nur einen Teil des Grundbuchblatts betrifft. Wird die Abschrift von mehreren Grundbuchblättern desselben Eigentümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags erteilt, so wird die Gebühr nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werte der Grundstücke erhoben. Die Bestimmung im § 59 Nr. 3 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

3. Für Bescheinigungen des Grundbuchrichters über den Inhalt des Grundbuchs oder für Vermerke desselben auf dem Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe, welche nicht ein gebührenfreies Nebengeschäft bilden, werden zwei Zehnteile der im § 33 bestimmten Gebühr erhoben.

4. Die Einsicht des Grundbuchs ist gebührenfrei.

§ 68.

Die vorstehend für Grundstücke gegebenen Vorschriften sind auf Bergwerke und andere Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entsprechend anzuwenden. Dabei wird jedoch der Gebührensatz A nur zur Hälfte erhoben, wenn die anderweite Eintragung eines Eigentümers durch die Konsolidation mehrerer Bergwerke, welche bis dahin verschiedenen Eigentümern (Gewerkschaften) gehörten, veranlaßt wird.

Wird ein Bergwerk mit unbeweglichen Anteilen der Gewerken in Ausführung eines gemäß § 235a des Allgemeinen Berggesetzes gefaßten Beschlusses auf den Namen der Gewerkschaft eingetragen, so wird für diese Eintragung, einschließlich des vorläufigen Vermerkes des Beschlusses im Grundbuche, der Anlegung des Gewerkenbuchs und der Ausfertigung und Aufbewahrung der Kuxscheine, der Gebührensatz A erhoben. Für die Umschreibung eines Kuxes in dem vom Gerichte geführten Gewerkenbuch auf einen neuen Erwerber, einschließlich

der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, wird der Gebührensatz B erhoben. Für die Eintragung von Veränderungen bei den auf Kuxscheinen eingetragenen Pfandrechten sowie für Löschungen werden dieselben Gebühren erhoben wie für Eintragung von Veränderungen und Löschungen im Grundbuche.

§ 69.

Die hinsichtlich der Grundbücher bestehenden Gebührenbestimmungen sind auf die Bahngrundbücher entsprechend anzuwenden. Es werden erhoben für die Anlegung und für die Schließung des Bahngrundbuchs der Satz des § 63 und für den Vermerk des Erlöschens der Genehmigung, einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung des Vermerkes, der Satz des § 60. Die Eintragung des infolge einer Veräußerung der Bahn eingetretenen Eigentumswechsels in dem über ein Bahngrundstück geführten gerichtlichen Buche erfolgt gebührenfrei.

Die Kosten der Anlegung des Bahngrundbuchs sowie der Vermerke der Zugehörigkeit eines Grundstücks zur Bahneinheit trägt der Bahneigentümer; die bezeichneten Kosten fallen jedoch, wenn ein Gläubiger durch den Antrag auf Eintragung einer vollstreckbaren Forderung die Anlegung des Bahngrundbuchs veranlaßt, diesem Gläubiger und, wenn die Anlegung im Zwangsversteigerungsverfahren auf Ersuchen das Vollstreckungsgerichts erfolgt, dem Ersteher zur Last.

§ 70.

Neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren werden noch die für Auflassungen, Eintragungsanträge und Kuxscheine bestimmten Stempel erhoben.

Vierter Abschnitt.

Registerführung.

§ 71.

Für jede auf Antrag bewirkte Eintragung oder Löschung in einer Landgüter- oder Höferolle, einschließlich der darüber dem Eigentümer zu machenden Mitteilung, wird eine Gebühr von 3 Mark erhoben. Für Zuschreibungen oder Löschungen in Landgüterrollen, welche von Amts wegen erfolgen, sowie für den Vermerk der Nummer des Rollenblatts und andere von Amts wegen zu bewirkende Vermerke auf dem Blatte des Grundbuchs sind Gebühren nicht zu erheben.

Die Gestattung der Einsicht der Landgüter- oder Höferolle erfolgt gebührenfrei.

§ 72.

Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

1. bei Einzelkaufleuten
   a) für die erste Eintragung der Firma,
      je nachdem der Gewerbebetrieb nach den §§ 6 bis 8, 24, 34 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml.

S. 205) in die erste, zweite, dritte oder vierte Gewerbesteuerklasse gehört, 150, 75, 30 oder 15 Mark, bei Gewerbebetrieben, welche wegen geringen Ertrags und Kapitals von der Gewerbesteuer frei sind, 3 Mark.

Soweit eine Einschätzung zur Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1891 nicht erfolgt, geschieht die Einreihung in die verschiedenen Klassen nach dem Ermessen des Gerichts;

b) für jede spätere Eintragung sechs Zehnteile der Sätze zu a, jedoch mindestens 2 Mark;

c) für die Löschung der Firma bei den drei ersten Gewerbesteuerklassen drei Zehnteile der Sätze zu a, im übrigen 2 Mark.

2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristischen Personen, deren Eintragung in das Handelsregister mit Rücksicht auf den Gegenstand oder auf die Art und den Umfang ihres Gewerbebetriebs zu erfolgen hat,
   a) für die erste Eintragung derselben das Zweifache der Sätze zu 1a;
   b) für jede spätere Eintragung die Sätze zu 1b.

3. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
   a) für die Eintragung der Gesellschaft sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals

   die im § 33 bestimmte Gebühr mit der Maßgabe, daß von 100 000 Mark an die ferneren Wertklassen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 3 Mark steigen und mindestens das Zweifache der Sätze zu 1a zu erheben ist.

   Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen und Herabsetzungen desselben nach dem Betrage der Erhöhung und Herabsetzung berechnet. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht, und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten; in jedem Falle ist mindestens das Zweifache der Sätze zu 1a sofort zu zahlen;

   b) für alle sonstigen Eintragungen die Sätze zu 1b.

4. für die Eintragung einer Prokura die Sätze zu 1b, für die Eintragung des Erlöschens der Prokura die Sätze zu 1c.

§ 73.

Für die Eintragungen in das Handelsregister einer Zweigniederlassung sind die im § 72 bestimmten Sätze mit folgender Maßgabe besonders zu erheben. Soweit eine besondere Einschätzung der Zweigniederlassung zur Gewerbesteuer nach

Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1891 erfolgt, ist diese für die Wertberechnung maßgebend; im übrigen geschieht die Einreihung in die verschiedenen Steuerklassen unter Berücksichtigung des Anlage- und Betriebskapitals der Zweigniederlassung nach dem Ermessen des Gerichts. Im Falle der Nr. 3a des § 72 ist für die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung nur das Zweifache der Sätze zu 1a zu erheben, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die im Deutschen Reiche, wenn auch außerhalb Preußens, ihren Sitz hat.

Der im Falle der Eintragung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung in das Register der Hauptniederlassung einzutragende Vermerk ist gebührenfrei.

§ 74.

Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen bezüglich einer Firma oder einer Gesellschaft in dieselbe Abteilung des Handelsregisters eines Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste der für die einzelnen Eintragungen in § 72 bestimmten Sätze erhoben; die Gebühren für eine auf eine Prokura bezügliche Eintragung werden neben den Gebühren für die sonstigen Eintragungen besonders erhoben.

§ 75.

Für eine aus dem Handelsregister erteilte Bescheinigung sowie für beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus demselben ist in allen Fällen ein Zehnteil der im § 72 unter 1a bestimmten Sätze, mindestens aber 1,50 Mark, zu erheben. Werden mehrere Bescheinigungen in einer Urkunde zusammengefaßt, so findet die Vorschrift des § 74 entsprechende Anwendung. Für einfache Abschriften kommen nur die Schreibgebühren zum Ansatze.

Für Bescheinigungen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist, sowie für die wiederholte Erteilung einer Bescheinigung, einer Abschrift oder eines Auszugs wird eine Gebühr von 1,50 Mark erhoben.

Auf die Erteilung beglaubigter Abschriften der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke finden die Vorschriften des § 52 Abs. 1 Anwendung.

§ 76.

Gebühren kommen nicht zum Ansatze:

1. für die Beurkundung einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung, falls sie vor dem zur Führung des Registers bestellten Gerichte geschieht;
2. für die Aufnahme einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, sofern diese Verhandlung vor dem zur Führung des Registers bestellten Gericht erfolgt;
3. für die Gestattung der Einsicht des Handelsregisters und der eingereichten Zeichnungen der Firmen und Unterschriften;

4. für die Eintragung der Konkurseröffnung, der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie der Einstellung und Aufhebung des Konkurses;
5. für eine nach den §§ 142 bis 144 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen erfolgende Löschung; wird der Widerspruch eines Beteiligten zurückgewiesen, so hat er für die Zurückweisung die für die Löschung bestimmte Gebühr zu entrichten;
6. für das Löschungsverfahren nach § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls die Löschung infolge erhobenen Widerspruchs unterbleibt.

§ 77.

Für die Eintragungen in das Vereinsregister werden erhoben:

a) für alle Eintragungen, mit Ausnahme der unter b und c bezeichneten Eintragungen, der Gebührensatz B des § 57;
b) für die erste Eintragung des Vereins das Zweifache des Satzes zu a;
c) für Eintragungen, welche sich auf Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren beziehen, sowie für die Löschung des Vereins die Hälfte des Satzes zu a.

Die Vorschriften der §§ 74, 75, 76 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des im § 75 erwähnten Satzes 1a des § 72 der im Abs. 1 bestimmte Satz a tritt.

§ 78.

Für die Eintragungen in das Güterrechtsregister wird der Gebührensatz A des § 57 erhoben. Auf die Wertberechnung findet die im § 40 für Eheverträge gegebene Bestimmung Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 75, 76 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des im § 75 erwähnten Satzes 1a des § 72 der im Abs. 1 bestimmte Satz tritt.

§ 79.

Für die Eintragungen in das Schiffsregister, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, werden erhoben:

1. für die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, einschließlich der Verhandlungen zur Feststellung der Voraussetzungen der Eintragung, fünf Zehnteile des im § 57 bestimmten Gebührensatzes A;
2. für die Eintragung von Veränderungen, einschließlich aller derselben vorausgehenden Verhandlungen, ohne Unterschied, ob dabei das Schiff auf ein neues Blatt eingetragen wird, fünf Zehnteile des im § 57 bestimmten Gebührensatzes B;

3. für die Eintragung der Verpfändung eines Schiffes, einschließlich des Vermerkes auf den betreffenden Urkunden, für die Einschreibung der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen oder Löschungen fünf Zehnteile der für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuche bestimmten Sätze.

Für die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister kommen Gebühren nicht zum Ansatze.

Für die Erteilung des Schiffszertifikats oder des Schiffsbriefs ist der im § 67 Nr. 1 für die Erteilung eines Hypothekenbriefs bestimmte Satz und für den Vermerk einer Veränderung auf dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbriefe die Hälfte dieses Betrags zu erheben.

Die Einsicht des Schiffsregisters ist gebührenfrei.

§ 80.

Für die Geschäfte, welche die Register für Wassergenossenschaften oder die Vorrechtsregister betreffen, werden nur Schreibgebühren und sonstige bare Auslagen erhoben.

Der Gebührentarif zu dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichs-Gesetzbl. S. 23) nebst den Vorschriften des § 16 daselbst findet auf die nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften geführten und bei den Gerichten aufbewahrten Standesregister oder Kirchenbücher Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Nachlaßsachen und Auseinandersetzungen.

§ 81.

Für die Erteilung eines Erbscheins, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird der im § 57 bestimmte Gebührensatz B erhoben. Die Hälfte dieser Gebühr wird, wenn das Verfahren mit einem Verfahren zur Sicherung des Nachlasses (§ 83) oder einem Erbteilungsverfahren (§ 86) verbunden wird, auf die für das letztere Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet.

Neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren werden für die in dem Verfahren vor Gericht abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen die in § 49 Nr. 2 bestimmten Gebühren, jedoch nicht mehr als vier Zehnteile des im § 57 bestimmten Gebührensatzes B erhoben.

Für die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins werden, sofern nicht ein neuer Erbschein erteilt ist, drei Zehnteile des im § 57 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Wird demnächst ein neuer Erbschein erteilt, so wird diese Gebühr auf die Gebühr für die Erteilung des Erbscheins angerechnet. Für die Veranstaltung von Ermittelungen über die Richtigkeit eines Erbscheins werden Gebühren nicht erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Wert des Nachlasses und, wenn der Erbschein nur zur Verfügung über einzelne Gegenstände berechtigt, der Wert dieser Gegenstände nach Abzug der auf dem Nachlaß oder auf diesen Gegenständen haftenden Schulden zu Grunde gelegt. Wird über mehrere Erbfälle ein Erbschein erteilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Wird der Erbschein nur über das Erbrecht eines Miterben erteilt, so ist für die Gebührenerhebung nur dessen Erbteil maßgebend.

Wird dem Nachlaßgerichte glaubhaft gemacht, daß der Erbschein nur zur Verfügung über ein Grundstück oder ein im Grundbuch eingetragenes Recht gebraucht werde, und wird beantragt, die Ausfertigung des Erbscheins dem Grundbuchamte zur Aufbewahrung bei dessen Akten zu übersenden, so werden die im Abs. 1 Satz 1 und im Abs. 2 bestimmten Gebühren nur nach dem Werte des Gegenstandes, über den verfügt werden soll, berechnet. Wird demnächst die Erteilung einer Ausfertigung oder einer Abschrift des Erbscheins beantragt, so hat der Antragsteller die nach dem Werte des reinen Nachlasses berechneten Gebühren des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 nach Abzug des bereits bezahlten Betrags nachzuentrichten.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden entsprechende Anwendung, wenn der Erbschein nur zur Verfügung über andere als die in dem Abs. 5 angegebenen einzelnen Nachlaßgegenstände gebraucht und zu diesem Zwecke vom Nachlaßgericht einer öffentlichen Behörde übersandt werden soll. Wird der Erbschein nicht innerhalb der von dem Nachlaßgerichte bestimmten Frist mit einer Bescheinigung der Behörde, daß er nur zu dem bezeichneten Zwecke gebraucht und eine Abschrift nicht zurückbehalten worden ist, zurückgesandt, so ist die volle Erbscheinsgebühr zu erheben.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 finden auf das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft oder die Ernennung eines Testamentsvollstreckers entsprechende Anwendung; bei der Berechnung der Gebühr für das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft tritt an die Stelle des Wertes des Nachlasses der halbe Wert des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Die Gebühr für das Zeugnis über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers wird neben der Gebühr des Abs. 1 nur zur Hälfte erhoben. Dieselbe Gebührenermäßigung tritt ein für ein weiteres Zeugnis über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers, das infolge eines Wechsels in der Person des Testamentsvollstreckers erforderlich geworden ist. Auf die Berechnung des Wertes findet die Vorschrift des § 23 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 82.

Für die in den Gesetzen über das Reichsschuldbuch und das Staatsschuldbuch vorgesehenen Bescheinigungen, daß ein Rechtsnachfolger von Todes wegen, ein die Gütergemeinschaft fortsetzender überlebender Ehegatte oder ein Testamentsvollstrecker über eine Buchforderung zu verfügen berechtigt ist, werden drei Zehnteile der im § 33 bestimmten Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 Mark

erhoben. Das Gleiche gilt für die in den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung vorgesehenen Zeugnisse; jedoch werden für diese Zeugnisse Gebühren nicht erhoben, wenn die Teilungsurkunde vor Gericht aufgenommen oder bestätigt ist.

§ 83.

Findet die Sicherung eines Nachlasses durch Siegelung oder auf andere Weise statt, so wird für das ganze Verfahren, einschließlich der Anordnungen wegen Aufbewahrung des Nachlasses, Ermittelung der Erben und Ausantwortung des Nachlasses an dieselben, der im § 57 bestimmte Gebührensatz B erhoben.

Neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren werden, wenn die Siegelung, Entsiegelung oder Aufnahme des Vermögensverzeichnisses durch das Gericht erfolgt, die im § 50 bestimmten Gebühren erhoben.

§ 84.

Wird eine Nachlaßverwaltung, eine sonstige Nachlaßpflegschaft oder eine Abwesenheitspflegschaft nach § 88 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeordnet, so finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Vermögens des Mündels der Wert des Nachlasses oder des Anteils des Abwesenden zur Zeit der Anordnung tritt und bei der Nachlaßverwaltung ein Abzug der Schulden nicht stattfindet. Auf die Gebühr für die Nachlaßpflegschaft wird die im § 83 Abs. 1 bestimmte Gebühr angerechnet, wenn die Nachlaßpflegschaft zur Sicherung des Nachlasses eingeleitet wird.

§ 85.

Für das Verfahren zur Feststellung des Erbrechts des Fiskus oder der an seine Stelle tretenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes wird die im § 81 für die Erteilung eines Erbscheins bestimmte Gebühr erhoben. Wird auf Grund dieser Feststellung ein Erbschein erteilt, so ist hierfür eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

§ 86.

Für das gesamte Erbteilungsverfahren wird das Dreifache und, soweit das eingeleitete Erbteilungsverfahren nicht durch die Bestätigung der Auseinandersetzung oder durch die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung abgeschlossen wird, das Zweifache des im § 57 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Ein zur Deckung des zweifachen Satzes voraussichtlich ausreichender Betrag kann nach Einleitung des Verfahrens als Vorschuß erhoben werden.

Die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben. Wird mit einem Dritten vor dem Teilungsgerichte zum Zwecke der Auseinandersetzung ein Vertrag geschlossen, so wird von dem Dritten die Hälfte der nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zu berechnenden Gebühr für die Beurkundung des Vertrags erhoben.

Die Verhandlungen zur Ermittelung und Feststellung der Nachlaßmasse sind in der Gebühr des Abs. 1 mit inbegriffen. Beschränkt sich die Tätigkeit des Gerichts auf diese Verhandlungen, so wird das Zweifache des im § 57 bestimmten Gebührensatzes B erhoben.

Wird die Erbteilung nicht unter Leitung des Gerichts vorgenommen, sondern nur der Erbteilungsvertrag von den Beteiligten zu Protokoll gegeben, so findet die Vorschrift des § 35 Anwendung.

Auf die in den Abs. 1, 3 bestimmten Gebühren finden die Vorschriften des § 55 entsprechende Anwendung.

§ 87.

Wird die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar übertragen, so wird ein Zehnteil der Sätze des § 123 erhoben:

1. für die Entscheidung über den Antrag auf Einleitung des Verfahrens;
2. für die Entscheidung über die Bestätigung der Auseinandersetzung;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Jede der vorbezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Teiles des Nachlasses nur einmal erhoben. Sind die Gebühren mehrfach von verschiedenen Teilen des Nachlasses anzusetzen, so darf ihr Gesamtbetrag die nach dem Werte des gesamten Nachlasses berechnete Gebühr nicht übersteigen.

Das Gericht kann, wenn der im Artikel 21 Abs. 1 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bezeichnete Antrag nach dem ersten Verhandlungstermine gestellt wird, von Amts wegen die Erhebung einer besonderen Gebühr beschließen; die Gebühr beträgt ein Zehnteil der Sätze des § 123, kann aber vom Gerichte bis auf zwei Hundertteile dieser Sätze herabgesetzt werden. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der Artikel 4 bis 7 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit statt.

§ 88.

Die Vorschriften über Erbteilungen sind auf die Auseinandersetzung von Gütergemeinschaften oder sonstigen Gemeinschaften sowie auf die Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten entsprechend anzuwenden.

§ 89.

Für die Entgegennahme von Erklärungen, Anmeldungen und Anzeigen seitens des Nachlaßgerichts, einschließlich der Beurkundung oder Beglaubigung durch das Nachlaßgericht, für die Entgegennahme des Inventars, einschließlich der Anordnung wegen Aufnahme des Inventars durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar, für die Bestimmung oder Verlängerung einer Frist durch das Nachlaßgericht, für die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Testamentsvollstrecker vom Nachlaßgerichte zu treffenden Anordnungen sowie für die Abhaltung des Termins zur Leistung des im

§ 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Offenbarungseids werden fünf Zehnteile des im § 57 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Finden diese Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitte bezeichneten Verfahren statt, so wird eine besondere Gebühr für dieselben nicht erhoben. Im Falle der Anmeldung von Nachlaßforderungen auf Aufforderung eines Miterben wird die Gebühr nur einmal vom Miterben erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühren wird, sofern eine vermögensrechtliche Angelegenheit vorliegt, der Wert der Vermögensmasse nach Abzug der Schulden zu Grunde gelegt.

§ 90.

Soweit nicht vorstehend ein anderes bestimmt ist, werden in den unter diesen Abschnitt fallenden Angelegenheiten die Gebühren von dem Betrage der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse ohne Abzug der Schulden berechnet.

Betrifft ein Verfahren mehrere im Zusammenhange stehende Massen, so werden die Werte derselben zusammengerechnet. Die nach dem Gesamtwerte berechnete Gebühr wird auf die einzelnen Massen nach Verhältnis des Wertes derselben verteilt. Wird die Teilung des Nachlasses eines Ehegatten, welcher in einer Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden, so wird bei der Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes der Wert der gütergemeinschaftlichen Masse nur zur Hälfte und, sofern dem überlebenden Ehegatten von der gütergemeinschaftlichen Masse ein anderer Bruchteil als die Hälfte zufällt, zu diesem Bruchteil in Ansatz gebracht.

Werden nur einzelne Teile der Masse von den in diesem Abschnitte bezeichneten Gattungen von Geschäften berührt, so werden die Gebühren nur nach dem Werte dieser Teile berechnet.

Sechster Abschnitt.

Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts.

§ 91.

Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflegschaften oder Beistandschaften sowie im Falle einer sonstigen Fürsorge für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, insbesondere im Falle der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts oder im Falle einer Verfügung nach den §§ 112, 1631, 1635, 1636, 1645, 1665, 1677, 2282 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ist nach dem Werte des Gegenstandes die im § 33 bestimmte Gebühr zu erheben.

Diese Gebühr kommt jedoch nur insoweit zum Ansatz, als nicht rücksichtlich der Personen, in deren Interesse ein Pfleger oder Beistand bestellt oder eine sonstige Fürsorgetätigkeit ausgeübt wird, eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die Bestimmungen des § 92 Anwendung finden.

§ 92.

1. Bei anderen Pflegschaften oder Beistandschaften und bei Vormundschaften ist von dem Vermögen des Mündels, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes, auf welches sich die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft erstreckt, von je 500 Mark eine Mark zu erheben. Von den Vermögensbeträgen über 20 000 Mark ist von je 400 Mark eine Mark zu erheben.

2. Außerdem ist, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt werden muß, jährlich ein Zehnteil der im Abs. 1 bestimmten Gebühr zu erheben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als auch am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

3. Bei der Berechnung des Betrags des Vermögens werden die Schulden in Abzug gebracht.

4. Die Vorschriften der Nr. 1 bis 3 finden auch auf die vorläufige Vormundschaft Anwendung. Endigt die vorläufige Vormundschaft, weil auf Grund der erfolgten Entmündigung ein Vormund bestellt wird, so gelten die vorläufige und die endgültige Vormundschaft als ein Verfahren.

§ 93.

Bei keinem Mündel, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde darf der Gesamtbetrag der nach dem § 91 und dem § 92 Nr. 1 zu erhebenden Gebühren denjenigen Betrag übersteigen, der nach § 92 Nr. 1 im Falle der Vormundschaft zu erheben ist.

§ 94.

Drei Zehnteile der Sätze des § 123 werden erhoben:

1. für Volljährigkeitserklärungen, wenn der Minderjährige nicht unter Vormundschaft steht;
2. für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung;
3. für Entscheidungen, betreffend den Unterhalt der Kinder nach § 1612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
4. für die Übertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt an die Mutter (§ 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
5. für die Ersetzung der Zustimmung anteilsberechtigter Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft;
6. für die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Verheiratung des Vaters oder der Mutter sowie für die nach den §§ 1639 Abs. 1, 1640 Abs. 2, 1653, 1666, 1667, 1668, 1670, 1760 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffenden Anordnungen;
7. für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander oder das eheliche Güterrecht betreffen;

8. für sonstige Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die sich nicht auf Mündel, Pflegebefohlene oder unter elterlicher Gewalt stehende Kinder beziehen.

Zahlungspflichtig ist in den Fällen unter Nr. 4, 6 der Vater oder die Mutter.

Hat eine Rechnungslegung stattzufinden, so werden neben der im Abs. 1 bestimmten Gebühr die Gebühren des § 92 Nr. 2 erhoben.

Auf die Berechnung des Wertes findet § 23 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 95.

Soweit nicht nach den §§ 91 bis 94 Gebühren zu erheben sind, ist die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts gebührenfrei. Das Gleiche gilt von der Tätigkeit des Beschwerdegerichts, soweit die Beschwerde von dem Mündel oder in seinem Interesse eingelegt ist. Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetzsamml. S. 264) bleibt unberührt.

Die in den §§ 91 bis 93 bestimmten Gebühren einschließlich der Pauschsätze, Schreibgebühren und Rechnungsgebühren in den durch diese Vorschriften bezeichneten Angelegenheiten bleiben außer Ansatz, wenn es sich um eine minderjährige, geisteskranke, geistesschwache oder gebrechliche Person handelt, deren reines Vermögen 1 000 Mark nicht übersteigt.

Wird eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft an ein Gericht eines anderen Bundesstaats abgegeben, so gilt die Vormundschaft für die Gebührenberechnung als beendigt. Der Justizminister ist ermächtigt, eine teilweise Nichterhebung oder Rückzahlung der Kosten anzuordnen.

Siebenter Abschnitt.

Fideikommisse, Stiftungen und Vermögensverwaltungen.

§ 96.

1. Für die Beaufsichtigung von Fideikommissen und Stiftungen werden jährlich nach dem Betrage des Vermögens (§ 92 Nr. 3) drei Zehnteile der im § 33 bestimmten Gebühr erhoben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als auch am Ende der Beaufsichtigung voll gerechnet.

2. Soweit bei dem Gericht eine Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens stattfindet, werden jährlich statt der in Nr. 1 bestimmten Gebühr von je 1 000 Mark des Vermögens (§ 92 Nr. 3) erhoben

bis 10 000 Mark .... 1,50 Mark
von dem Mehrbetrage bis 20 000 Mark ..... 1,00 „
von dem Mehrbetrage bis 50 000 Mark ..... 0,50 „ .

Von dem Mehrbetrag über 50 000 Mark werden von je 2 000 Mark 50 Pfennig erhoben. Der Mindestbetrag dieser Gebühr ist 5 Mark.

3. Liegt dem Gerichte die Aufsicht über die Verwaltung eines Grundstücks ob, so werden hierfür noch besonders nach dem Betrage der Einkünfte, welche nach Berichtigung der Verwaltungskosten und der auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben verbleiben, für jedes Rechnungsjahr fünf Zehnteile der im § 123 bestimmten Gebühr erhoben. Diese Bestimmung findet auf andere Fälle einer Vermögensverwaltung entsprechende Anwendung.

§ 97.

Neben den im § 96 bestimmten Gebühren werden für die Beurkundung einzelner Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die dafür bestimmten Gebühren und Stempel besonders in Ansatz gebracht.

Achter Abschnitt.

Sonstige Angelegenheiten.

§ 98.

Für die gerichtliche Bewilligung der Befreiung von Erfordernissen der Eheschließung, für die gerichtliche Bewilligung von sonstigen Befreiungen sowie für die Entgegennahme einer Erklärung über den Familiennamen, einschließlich der Beurkundung oder Beglaubigung, werden drei Zehnteile der Sätze des § 123 erhoben.

§ 99.

Für die Bestätigung des Vertrags, durch welchen jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird, werden fünf Zehnteile der im § 33 bestimmten Gebühr erhoben. Ist der Vertrag von dem zur Bestätigung zuständigen Gerichte beurkundet, so werden für die Bestätigung besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 100.

Für die Genehmigung einer Familienstiftung wird die im § 33 bestimmte Gebühr erhoben. Diese Gebühr bleibt außer Ansatz, wenn die Stiftungsurkunde von dem genehmigenden Gericht aufgenommen ist.

§ 101.

Für Anordnungen über den Verkauf oder die Hinterlegung von Pfändern und anderen Gegenständen sowie für die Bestellung eines Dispacheurs oder eines Verwahrers, einschließlich der Bestimmung seiner Vergütung, werden drei Zehnteile der Sätze des § 123 erhoben. Dasselbe gilt von Anordnungen, welche die Feststellung des Zustandes oder Wertes von unbeweglichen oder beweglichen Sachen zum Gegenstande haben; findet eine Beweiserhebung seitens des Gerichts durch Einnahme des Augenscheins, Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen statt, so werden daneben zwei Zehnteile der Sätze des § 123 erhoben.

§ 102.

Wird bei dem Gericht eine Verhandlung über die vom Dispacheur aufgemachte Dispache beantragt, so sind für das gesamte Verfahren drei Zehnteile der Sätze des § 123 zu erheben. Als Wert des Gegenstandes ist anzusehen der Betrag des Havereischadens, wenn jedoch der Wert des Geretteten an Schiff, Fracht und Ladung geringer ist, dieser geringere Betrag. Wird die Dispache bestätigt, so haften die am Verfahren Beteiligten für die Kosten als Gesamtschuldner.

§ 103.

In dem nach den §§ 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eintretenden Verfahren werden in jeder Instanz die Sätze des § 123 erhoben.

1. für die Festsetzung der Ordnungsstrafe;
2. für die Verhandlung in den nach § 134 anberaumten Terminen;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Die Gebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch teilweise stattgefunden hat. Die vorstehend bestimmten Gebühren werden in jedem Verfahren nur einmal erhoben. Jede Wiederholung der Ordnungsstrafe gilt als ein besonderes Verfahren.

Als Wert des Streitgegenstandes ist die Höhe der festgesetzten Ordnungsstrafe anzusehen.

Für die Androhung von Strafen werden Gebühren nicht erhoben.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 finden auf andere Fälle der Festsetzung von Ordnungsstrafen, insbesondere nach § 151 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, entsprechende Anwendung.

§ 104.

Soweit nicht in diesem Gesetz oder reichsgesetzlich ein anderes bestimmt ist, werden für die Erledigung der im Handelsgesetzbuch, in dem Genossenschaftsgesetz und dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Gerichten zugewiesenen, von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, sowie von Angelegenheiten ähnlicher Art drei Zehnteile der Sätze des § 123 erhoben.

§ 105.

Für die Erledigung des Ersuchens eines nichtpreußischen Gerichts in Angelegenheiten, welche durch das Deutsche Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden, sind außer den baren Auslagen zu erheben:

1. wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;
2. wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht ist, ein Zehnteil der Sätze des § 123, jedoch nicht über 10 Mark;

3. in allen anderen Fällen zwei Zehnteile der erwähnten Sätze, jedoch nicht über 20 Mark.

Die bestehenden Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Justizminister.

§ 106.

In dem Verfahren, betreffend den Austritt aus der Kirche oder einer Synagogengemeinde, wird eine Gebühr von 3 Mark erhoben. Erfolgt die Austrittserklärung nicht, so werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 107.

Ist für ein gerichtliches Geschäft eine Gebühr weder reichsgesetzlich noch in diesem Gesetze bestimmt, so werden drei Zehnteile der im § 33 bestimmten Gebühr erhoben.

Neunter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Abschnitte 2 bis 8.

§ 108.

1. Die Auf- und Annahme von Gesuchen, Anträgen oder Beschwerden erfolgt gebührenfrei. In Grundbuchsachen und in Schiffspfandsachen findet diese Vorschrift bezüglich derjenigen Anträge keine Anwendung, welche zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung in beglaubigter Form gestellt werden müssen. Die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen nach § 11 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auch in Angelegenheiten, für welche Gerichte eines anderen Bundesstaats zuständig sind, gebührenfrei, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Justizminister.

2. Soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind, ist im Falle der Zurücknahme eines Antrags, bevor auf denselben eine Entscheidung erlassen ist oder die beantragte Verhandlung stattgefunden hat, sowie für die Zurückweisung unbegründeter oder unzulässiger Anträge eine Gebühr zu erheben, deren Höhe sich nach der Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, richtet, und zwar werden erhoben im Falle der Zurücknahme drei Zehnteile dieser Gebühr, jedoch höchstens 10 Mark, für die Zurückweisung fünf Zehnteile, jedoch höchstens 20 Mark.

3. Auf Beschwerden finden die §§ 45, 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung. Als Beschwerde im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Anrufung einer Entscheidung des Landgerichts nach Artikel 51 Abs. 2 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit anzusehen.

§ 109.

Auf die Erteilung beglaubigter Abschriften aus den Gerichtsakten finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften des § 52 Abs. 1 Anwendung.

Soweit für die Erteilung von Bescheinigungen oder beglaubigten Abschriften aus gerichtlichen Registern eine Gebühr nicht bestimmt ist, wird neben den Schreibgebühren der tarifmäßige Stempel erhoben.

§ 110.

Für einen durch Säumnis einer Partei oder eines Zeugen oder Sachverständigen vereitelten Termin wird eine vom Gerichte festzusetzende Gebühr, welche mindestens auf 1 Mark und höchstens auf 20 Mark zu bemessen ist, in Ansatz gebracht. Diese Gebühr nebst den entstandenen baren Auslagen fällt dem Säumigen zur Last.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes bleiben außer Anwendung, soweit gegen einen säumigen Zeugen oder Sachverständigen Zwangsmaßregeln nach Maßgabe der Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung oder der Deutschen Strafprozeßordnung zulässig sind.

§ 111.

Auf die Entscheidung über die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung sind in allen Fällen die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes anzuwenden. Das Gleiche gilt von der gerichtlichen Festsetzung der einem Beteiligten zu erstattenden Kosten, von Zeugnissen über die Rechtskraft sowie von gerichtlichen Vollstreckungshandlungen nach Artikel 17 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Zehnter Abschnitt.

Auslagen.

§ 112.

An baren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren, und zwar
   a) soweit in den Fällen der persönlichen oder sachlichen Gebührenfreiheit Auslagen erhoben werden, für Ausfertigungen und Abschriften aller Art;
   b) für solche Ausfertigungen und Abschriften, die nur auf besonderne Antrag erteilt werden oder die anzufertigen sind, weil zu den Akten gegebene Urkunden, von denen eine Abschrift zurückbehalten werden muß, von den Beteiligten ohne Überreichung einer Abschrift zurückgefordert werden;
   c) in den im Gesetze besonders bestimmten Fällen;
2. die Telegraphengebühren und die im Fernverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;

5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder, Reisekosten und Kommissionsgebühren (§ 116);
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge, insbesondere auch die an Dorf-, Feld- oder Ortsgerichte zu zahlenden Beträge;
7. die Rechnungsgebühren;
8. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen;
9. die Haftkosten.

Müssen in den Fällen der Nr. 1b Urkunden in beglaubigter Abschrift bei den Akten zurückbehalten werden, so erfolgt die Beglaubigung gebühren- und stempelfrei.

§ 113.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, 20 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet. Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form, sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen kann die Höhe der Schreibgebühr durch den Justizminister anderweit bestimmt werden. Die auf die besondere Ausstattung einer Urkunde verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, sind besonders zu erstatten.

Neben den Schreibgebühren ist für Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften stempelpflichtiger Urkunden der tarifmäßige Stempel zu erheben. Ist die Urkunde nach den Vorschriften der Stempelgesetze stempelpflichtig, so wird die Erhebung des Stempels für Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften dadurch nicht ausgeschlossen, daß nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Stempel außer Ansatz geblieben ist.

§ 114.

Zur Deckung der von den Parteien nicht zu ersetzenden baren Auslagen werden Pauschsätze erhoben. Der einzelne Pauschsatz beträgt 10 vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Gebühr, jedoch mindestens 50 Pfennig und höchstens 20 Mark. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 findet Anwendung. Bei Beurkundungen ist die Erteilung je einer Ausfertigung oder Abschrift für jede beteiligte Partei in dem Pauschsatz eingeschlossen. Über Erinnerungen, welche die Frage betreffen, ob die Auslagen für eine Ausfertigung oder Abschrift durch den Pauschsatz gedeckt werden, entscheidet das Gericht, bei welchem der Kostenansatz erfolgt ist, endgültig.

Für die von Amts wegen bewirkten Zustellungen werden nur diejenigen baren Auslagen erhoben, welche durch die Zustellung im Ausland oder bei öffentlicher Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern entstehen.

§ 115.

1. Ist ein und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen gleichmäßig nach der Zahl

der Geschäfte auf dieselben verteilt und nur die entsprechenden Teilbeträge von den Zahlungspflichtigen erfordert. In den Fällen des zweiten Abschnitts ist jedoch mindestens die im § 53 bestimmte Gebühr zu erheben. Die Zahlungspflichtigen haften in allen Fällen als zweite Schuldner für die einem andern zur Last fallenden Teilbeträge bis zur Höhe der Tagegelder und Reisekosten, welche bei abgesonderter Ausführung des Geschäfts entstanden wären.

Sind mehrere Geschäfte auf derselben Reise an verschiedenen Orten ausgerichtet, so werden die Reisekosten auf die mehreren Geschäfte, durch welche die Reise veranlaßt ist, nach Verhältnis derjenigen Beträge verteilt, welche bei abgesonderter Erledigung jedes dieser Geschäfte an Reisekosten entstanden wären.

2. Zu den Reisekosten im Sinne dieses Gesetzes sind auch die im § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1873, betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, (Gesetzsamml. 1874 S. 2) bezeichneten Fuhrkosten zu rechnen.

3. Insoweit die Reisen im Interesse der Gerichtsverwaltung, insbesondere wegen eintretender Behinderung eines Beamten, erfolgen müssen, wird von den Parteien nichts erhoben.

§ 116.

Für die von einer Partei beantragte Errichtung eines Testaments oder eines Erbvertrags außerhalb der Gerichtsstelle steht in den Fällen, in welchen die Gerichtspersonen Tagegelder und Reisekosten nicht beziehen, dem Richter eine Entschädigung von 6 Mark und dem Gerichtsschreiber eine solche von 4 Mark zu (Kommissionsgebühren).

Diese Entschädigungen sind, sofern die Gerichtspersonen den Weg nach dem in dem Antrage bezeichneten Orte angetreten haben, auch dann zu zahlen, wenn es zur Ausführung des beantragten Geschäfts aus einem in der Person des Antragstellers liegenden Grunde nicht gekommen ist.

§ 117.

Für Rechnungsarbeiten, welche durch einen zur Anfertigung derselben bestellten Beamten vorgenommen werden, ist eine Stundengebühr zu erheben, welche unter Berücksichtigung des Wertes des Gegenstandes auf 1 Mark bis 2,50 Mark für die Stunde zu bemessen ist. Dieselbe wird nach der Zahl der Stunden berechnet, welche für die Arbeit erforderlich waren. Wurde mit Unterbrechungen gearbeitet, so wird die notwendig gewordene Arbeitszeit zusammengerechnet. Mit dieser Maßgabe gilt eine angefangene Stunde als eine volle Stunde.

In Vormundschaftssachen werden Rechnungsgebühren für die Prüfung eingereichter Rechnungen oder Vermögensübersichten nur erhoben, wenn der in der Rechnung nachgewiesene Betrag der Einnahme die Summe von 300 Mark übersteigt oder wenn die Vermögensübersicht einen Vermögensbestand nach Abzug der Schulden von mehr als 15 000 Mark ergibt.

Die Festsetzung der Rechnungsgebühren erfolgt durch das Gericht. Beschwerden werden im Aufsichtsweg erledigt.

Zweiter Teil.
Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 118.

Die Vorschriften der §§ 8, 12 Abs. 2, 13, 16, 17, 18, 30, 31, 115 finden auch in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung. In dem Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens sowie der Zwangsliquidation einer Bahneinheit finden alle Vorschriften des ersten und zehnten Abschnitts des ersten Teiles Anwendung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beginnt die Verjährung der Gerichtskosten mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem das Verfahren durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist. Im Sinne dieser Bestimmung gilt das Verfahren als erledigt, wenn seit der letzten Prozeßhandlung des Gerichts zwei Jahre verflossen sind, ohne daß ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt wäre. Wird das Verfahren während des Laufes der Verjährungsfrist wieder aufgenommen, so wird hierdurch die Verjährung unterbrochen.

§ 119.

Das Deutsche Gerichtskostengesetz und die Vorschriften des § 118 finden, soweit nicht eine anderes bestimmt ist, Anwendung auf die vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, für welche die Deutsche Zivilprozeßordnung oder die Deutsche Strafprozeßordnung kraft landesgesetzlicher Vorschrift maßgebend sind.

Auf die Kosten für das Verfahren vor den Königlichen Gewerbegerichten in der Rheinprovinz finden die Bestimmungen der §§ 58 bis 60 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, (Reichs-Gesetzbl. S. 141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) Anwendung.

Die Vorschriften des § 96 des Gesetzes vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, (Gesetzsamml. S. 59) bleiben unberührt.

§ 120.

Die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes finden auf die nach dem Gesetze vom 15. April 1878, be-

treffend den Forstdiebstahl, (Gesetzsamml. S. 222) zu behandelnden Strafsachen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ist nicht auf Grund der §§ 6, 8 des Gesetzes vom 15. April 1878 auf Strafe erkannt worden, so werden für jede Instanz, in welcher eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, vier Zehnteile der Sätze des § 62 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.
2. Ist in Fällen, in welchen der Erlaß des Strafbefehls zulässig ist, ohne Erlaß eines solchen zur Hauptverhandlung geschritten und die Verurteilung auf sofortiges Geständnis ohne Beweisaufnahme erfolgt, so werden in erster Instanz zwei Zehnteile der Sätze des § 62 erhoben.
3. Ist nach § 17 des Gesetzes vom 15. April 1878 durch Strafbefehl oder Urteil auf die Einziehung von Holz erkannt, so ist der Wert des Holzes an Stelle der Strafe für die Höhe der Gebühr maßgebend, die Gebühr beträgt jedoch in jeder Instanz höchstens fünf Mark.

§ 121.

Auf ein Verteilungsverfahren im Falle einer Enteignung (Artikel 53, 54, 109 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) oder der Beschädigung eines Grundstücks durch Bergbau finden die Vorschriften über ein Verteilungsverfahren im Falle der Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung. Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zurückgewiesen oder wird er zurückgenommen, ehe die Eröffnung des Verfahrens verfügt ist, so wird ein Zehnteil der im § 123 bestimmten Gebühr nach dem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Gesamtbetrag und, wenn ein Berechtigter der Antragsteller ist und der von diesem Berechtigten beanspruchte Betrag geringer ist als der Gesamtbetrag, nach dem Betrage des Anspruchs erhoben.

§ 122.

In den im Disziplinarverfahren verhandelten Sachen werden nur bare Auslagen erhoben.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Zwangsliquidation einer Bahneinheit.

§ 123.

In den Angelegenheiten dieses Abschnitts beträgt, sofern nicht Ausnahmen vorgesehen sind, die volle Gebühr bei einem Werte des Gegenstandes

1.	bis 20 Mark einschließlich			....	1 Mark
2.	von mehr als	20 bis	60 Mark einschließlich	....	2,40 „
3.	„ „ „	60 „	120 „ „	....	4,60 „
4.	„ „ „	120 „	200 „ „	....	7,50 „
5.	„ „ „	200 „	300 „ „	....	11 „
6.	„ „ „	300 „	450 „ „	....	15 „

7.	von mehr als	450	bis	650	Mark einschließlich	 20	Mark
8.	= = =	650	=	900	= =	 26	=
9.	= = =	900	=	1 200	= =	 32	=
10.	= = =	1 200	=	1 600	= =	 38	=
11.	= = =	1 600	=	2 100	= =	 44	=
12.	= = =	2 100	=	2 700	= =	 50	=
13.	= = =	2 700	=	3 400	= =	 56	=
14.	= = =	3 400	=	4 300	= =	 62	=
15.	= = =	4 300	=	5 400	= =	 68	=
16.	= = =	5 400	=	6 700	= =	 74	=
17.	= = =	6 700	=	8 200	= =	 81	=
18.	= = =	8 200	=	10 000	= =	 90	= .

Die ferneren Wertklassen steigen um je 2 000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.

§ 124.

Zwei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder der Zwangsliquidation. Ist ein Gläubiger der Antragsteller, so werden die Gebühren nach dem Betrage der einzuziehenden Forderungen nebst den miteinzuziehenden Zinsen berechnet; im übrigen werden die Gebühren nach der Hälfte des Wertes des Gegenstandes der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder der Zwangsliquidation berechnet.

Wird der Antrag zurückgenommen, ehe eine gebührenpflichtige Entscheidung ergangen ist, so wird ein Zehnteil der im Abs. 1 bestimmten Gebühr erhoben. Im Falle einer teilweisen Zurücknahme wird diese Gebühr nur insoweit erhoben, als die im Abs. 1 bestimmte Gebühr sich erhöht haben würde, wenn die Entscheidung auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.

§ 125.

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung werden erhoben:

1. für den Erlaß der Bekanntmachung des Versteigerungstermins zwei Zehnteile,
2. für die Abhaltung des ersten Versteigerungstermins zwei Zehnteile,
3. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins nach Abhaltung des ersten ein Zehnteil,
4. für das Verteilungsverfahren fünf Zehnteile

der vollen Gebühr.

Die Gebühr für den Erlaß der Bekanntmachung des Versteigerungstermins wird nur einmal erhoben. Wird jedoch nach Abhaltung des bekannt gemachten Termins ein neuer Termin bekannt gemacht, so wird ein Zehnteil der vollen Gebühr erhoben.

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins gilt als erlassen, wenn sie zur Veröffentlichung oder an einen der Beteiligten abgesandt worden ist.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben nach Feststellung der Versteigerungsbedingungen zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

Findet nach § 144 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ein Verteilungsverfahren nicht statt, oder wird nach § 143 desselben Gesetzes ein Verteilungsverfahren nach der Zustellung der Bestimmung des Verteilungstermins, aber vor dem Beginne des Verteilungstermins eingestellt, so werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Ist diese Gebühr und die Gebühr der Nr. 4 von verschiedenen Teilen des Erlöses zu berechnen, so darf der Gesamtbetrag die nach Nr. 4 von dem Gesamterlöse zu berechnende Gebühr nicht überschreiten.

§ 126.

Für den Beschluß, durch welchen im Verfahren der Zwangsversteigerung der Zuschlag erteilt worden ist, wird das Zweifache der im § 33 bestimmten Gebühr erhoben.

Daneben wird der Betrag des nach den Bestimmungen der Stempelgesetze zu berechnenden Wertstempels erhoben. In den Hohenzollernschen Landen wird bei der Eintragung des Erstehers als Eigentümers von diesem die im Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 235) bestimmte Abgabe erhoben.

Im Falle der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft findet bei der Berechnung der Gebühren, Stempel und Abgaben die Vorschrift im Abs. 3 der Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes Anwendung.

Wird der Beschluß aufgehoben, so werden die angesetzten Beträge nicht erhoben oder, wenn sie bezahlt sind, erstattet.

§ 127.

Die nach den §§ 125, 126 zu erhebenden Gebühren werden nach dem Gebote berechnet, für welches der Zuschlag erteilt ist.

Erreicht das Gebot nicht den Wert des Gegenstandes, so tritt bei Berechnung der nach §§ 125 Nr. 1, 2, 3, 126 zu erhebenden Gebühren dieser an die Stelle des Gebots; ein höherer Wert als der bei Berechnung des geringsten Gebots angenommene darf der Gebührenberechnung aus § 125 nur dann zu Grunde gelegt werden, wenn er spätestens im Versteigerungstermine bekannt gemacht worden ist. Wenn der Ersteher zur Zeit der Einleitung der Zwangsversteigerung Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so tritt an die Stelle des Meistgebots, falls dieses hinter dem Gesamtbetrage der Hypotheken oder Grundschuldforderungen des Erstehers und der diesen vorangehenden Forderungen zurückbleibt, dieser Gesamtbetrag, sofern er nicht den Wert des Gegenstandes übersteigt.

Ist der Zuschlag nicht erteilt, so werden die nach § 125 zu erhebenden Gebühren nach dem Werte des Gegenstandes berechnet.

Sind nach § 65 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Gegenstände besonders versteigert oder anderweit verwertet worden, so

tritt für die Berechnung der Gebühren für das Verteilungsverfahren ihr Erlös dem Gebote hinzu.

§ 128.

Betrifft das Verfahren der Zwangsversteigerung mehrere Gegenstände, so werden die im § 125 bestimmten Gebühren nach der Summe der für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Beträge berechnet. Werden mehrere Gegenstände verschiedenen Personen zugeschlagen, so werden die im § 126 bestimmten Gebühren, Stempel und Abgaben nach den Personen der Ersteher gesondert berechnet.

§ 129.

Die im § 125 bestimmten Gebühren werden, wenn der Zuschlag erteilt ist und ein Verteilungstermin stattfindet, nicht vor diesem Termin erhoben.

Ist der Zuschlag nicht erteilt, so werden die Gebühren fällig, sobald der den Zuschlag versagende Beschluß erlassen oder das Verfahren ohne solchen Beschluß beendigt ist oder das Verfahren nach Abhaltung des Versteigerungstermins nur noch auf Antrag fortzusetzen ist.

Ist das Verfahren eingestellt, so werden mit dem Ablauf eines Jahres seit dem Erlasse des Einleitungsbeschlusses die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

§ 130.

In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden für jedes Jahr fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Der Tag der Beschlagnahme gilt als der erste Tag eines jeden Verwaltungsjahrs.

Die Gebühr wird nach demjenigen Betrage der Einkünfte berechnet, welcher nach Berichtigung aller Ausgaben der Verwaltung und der laufenden Beträge der öffentlichen Lasten zur Verteilung gelangt, mindestens jedoch nach dem Betrage des Grundsteuerreinertrags und des Gebäudesteuernutzungswerts. In den Hohenzollernschen Landen tritt an Stelle des Grundsteuerreinertrags und Gebäudesteuernutzungswerts der Betrag von vier Prozent des Steueranschlags.

§ 131.

Die Gebühren im Verfahren der Zwangsverwaltung werden am Ende des Verfahrens und, wenn dasselbe länger als ein Jahr dauert, am Ende eines jeden Jahres erhoben.

Ist der Gegenstand des Verfahrens vor Aufhebung desselben dem Verwalter nicht übergeben oder nicht von demselben in Besitz genommen, so werden Gebühren nicht erhoben.

§ 132.

Für die von dem Vollstreckungsgerichte veranlaßte Tätigkeit des Grundbuchamts und des das Schiffsregister führenden Richters werden Gebühren nicht erhoben, mit Ausnahme jedoch der Eintragung des Erstehers als Eigentümers und der Eintragung der Sicherungshypothek oder des Pfandrechts für die Forderung gegen den Ersteher.

Für die Eintragung des Erstehers als Eigentümer ist der Wert nach dem § 127 Abs. 1 und 2 zu berechnen.

§ 133.

Zur Zahlung der im § 124 bestimmten Gebühren ist der Antragsteller, zur Zahlung der im § 126 bestimmten Gebühren, Stempel und Abgaben ist der Ersteher verpflichtet. Für die nach den §§ 125, 130 zu erhebenden Gebühren haftet der Antragsteller, sofern sie nicht aus einer bar vorhandenen Teilungsmasse entnommen werden können.

Für die von dem Antragsteller zu erhebenden Kosten und Kostenvorschüsse haftet von mehreren Antragstellern, sofern diese nicht Mitberechtigte sind, jeder ohne Rücksicht auf die Mitverhaftung anderer.

§ 134.

Für die Zwangsliquidation einer Bahneinheit werden sechs Zehnteile und, wenn die Zwangsliquidation eingestellt wird, nur vier Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr wird nach dem Gesamtwerte der Bestandteile der Bahneinheit berechnet.

§ 135.

Bei Beschwerden in dem Verfahren der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder der Zwangsliquidation finden die Vorschriften der §§ 45 und 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Wird von dem Beschwerdegericht im Verfahren der Zwangsversteigerung der in unterer Instanz versagte Zuschlag erteilt, so ist außer der nach den Vorschriften des § 45 a. a. O. zu erhebenden Gebühr die Gebühr für Erteilung des Zuschlags und der tarifmäßige Stempel zu erheben.

Dritter Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 136.

Alle in diesem Gesetze nicht aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über Ansatz und Erhebung von Kosten in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden aufgehoben.

Unberührt bleiben die nach dem 25. Juni 1895 erlassenen Vorschriften über das Kostenwesen.

§ 137.

Bezüglich der an Ortsbehörden (Ortsgerichte, Feldgerichte, Dorfgerichte, Bürgermeister, Schultheißen, Schöffen) für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Tätigkeit als gerichtliche Hilfsbeamte zu entrichtenden Gebühren behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Der Justizminister ist ermächtigt, diese Gebühren anderweit zu bestimmen.

§ 138.

Die zur Abhaltung eines Gerichtstags bestimmten Räumlichkeiten gelten im Sinne dieses Gesetzes als Gerichtsstelle.

§ 139.

Bezüglich des Ansatzes von Transport- und Haftkosten bleiben die erlassenen Anordnungen unberührt.

§ 140.

Ist an Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige oder an die Empfänger von Transportkosten mehr als der endgültig festgestellte Betrag, welcher als bare Auslage nach § 112 dieses Gesetzes oder nach § 79 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben ist, aus der Staatskasse gezahlt worden, so kann die Wiedereinziehung des zuviel gezahlten Betrags im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgen. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung hinsichtlich der einem Angeschuldigten in Gemäßheit der §§ 499 und 505 der Strafprozeßordnung aus der Staatskasse erstatteten Auslagen.

§ 141.

Die in diesem Gesetze für Stempel gegebenen Vorschriften finden auf die nach Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1875, betreffend das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetzsamml. S. 235), zu erhebenden Abgaben entsprechende Anwendung. Die Bestimmung des § 19 Abs. 2 bleibt jedoch außer Anwendung, wenn die Abgabe nach den §§ 2, 4 oder 5 im Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1875 berechnet wird. Wird auf Grund einer Zwangsversteigerung der Ersteher als Eigentümer im Grundbuch eingetragen, so wird die Abgabe nach dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt ist, unter Hinzurechnung der von dem Ersteher übernommenen Leistungen berechnet. Die Vorschriften der §§ 8, 12, 13, 16 Abs. 2 dieses Gesetzes finden auf die nach dem Gesetze vom 22. Juni 1875 zu erhebenden Abgaben Anwendung.

§ 142.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten. Sind in einer noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit bereits bare Auslagen fällig geworden, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch den Pauschsatz gedeckt werden, so werden sie auf den nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erhebenden Pauschsatz angerechnet; sind jedoch in der Angelegenheit bereits früher Gebühren fällig geworden, so findet die Anrechnung nur insoweit statt, als die früher fällig gewordenen Auslagen höher sind als ein nach Maßgabe dieses Gesetzes von den früheren Gebühren berechneter Pauschsatz.

Soweit nach Übergangsvorschriften noch Geschäfte vorkommen, für welche in diesem Gesetze keine Bestimmungen getroffen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. Die Vorschriften des § 81 finden jedoch auf die nach dem

bisherigen Rechte zu erteilenden Erbbescheinigungen und sonstigen Zeugnisse entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über die Kosten der ersten Anlegung der Grundbücher bleiben bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Die Vorschriften der §§ 12 bis 18, 24 bis 28 treten auch für die früher fällig gewordenen Kosten in Kraft; die Vorschriften im Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.

§ 143.

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der durch § 136 aufgehobenen Gesetze verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle.

§ 144.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Angelegenheiten der Justizverwaltung. Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Erinnerungen und Beschwerden sind kostenfrei.

§ 145.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gebührenordnung für Notare.

Vom 25. Juli 1910.

§ 1.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit der Notare bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung.

§ 2.

Die Gebühren werden nach dem Werte des Gegenstandes erhoben.

Auf die Berechnung des Wertes des Gegenstandes finden die Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3.

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 1 Mark 50 Pf., soweit nicht in dieser Gebührenordnung ein anderes bestimmt ist. Bei Versteigerungen werden die Gebühren für die Beurkundung des Zuschlags nur dann auf den Mindestbetrag erhöht, wenn die Summe dieser Gebühren in einem Versteigerungsverfahren 1 Mark 50 Pf. nicht erreicht.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn teilbaren Betrag abgerundet.

§ 4.

Volle Gebühr im Sinne dieser Gebührenordnung ist die im § 33 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr.

§ 5.

Soweit die Notare für die Geschäfte zuständig sind, über welche der zweite Abschnitt des ersten Teiles und der § 67 Nr. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes Bestimmung treffen, erhalten sie die daselbst für die Tätigkeit des Richters festgesetzten Gebühren.

§ 6.

Für Beurkundungen am Krankenlager oder in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens erhält der Notar außer den ihm sonst zustehenden Gebühren zusätzlich noch fünf Zehnteile der vollen Gebühr; treffen beide Voraussetzungen zusammen, so wird diese Zusatzgebühr nur einmal erhoben.

§ 7.

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel wird eine Gebühr nur in den Fällen der §§ 726, 727 der Zivilprozeßordnung erhoben. Die Gebühr beträgt drei Zehnteile der vollen Gebühr.

§ 8.

Die für die Beurkundung bestimmte Gebühr wird auch dann erhoben, wenn der Notar auf Erfordern nur den Entwurf einer Urkunde fertigt. Beurkundet er demnächst auf Grund des Entwurfs das Rechtsgeschäft oder erfolgt vor ihm die Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen unter einem von ihm gefertigten Entwurfe, so tritt hierdurch eine Erhöhung der ihm im Falle der Beurkundung zustehenden Gebühren nicht ein. Erfolgt jedoch die Beglaubigung an mehr als einem Tage, so wird für jeden folgenden Tag die Beglaubigungsgebühr besonders berechnet.

§ 9.

Für die bei den Gerichtsbehörden einzureichenden Anträge behufs Erwirkung einer Eintragung in das Grundbuch oder andere gerichtliche Bücher oder Register oder behufs Erwirkung von Legalisationen sowie für die Einsendung einer von dem Notar aufgenommenen oder beglaubigten Urkunde können Gebühren nicht gefordert werden, wenn der Notar für die Aufnahme der eingesendeten oder seinen Anträgen zu Grunde liegenden Urkunde Gebühren bezieht. Dasselbe gilt, wenn die Urkunde von dem Notar entworfen ist.

Wird der Notar in anderen Fällen mit der im Abs. 1 bezeichneten Tätigkeit beauftragt oder ist es notwendig, mit einem Antrag einen das Sach- und

Rechtsverhältnis entwickelnden Vortrag zu verbinden, und wird die Einreichung desselben von der Partei verlangt, so erhält der Notar fünf Zehnteile der vollen Gebühr.

Unter Anträgen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind auch Beschwerden zu verstehen.

§ 10.

Für die Vermittelung einer Auseinandersetzung, die dem Notar von dem Gericht oder von den Beteiligten übertragen ist, erhält er das Zweifache des im § 57 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensatzes B. Wird das Verfahren nicht durchgeführt oder beschränkt es sich auf die Ermittelung oder Feststellung einer Masse, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

Die Gebühren für die Beurkundung oder den Entwurf eines das Verfahren abschließenden Vertrags oder eines mit einem Dritten geschlossenen Vertrags sowie die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben. Wird die Vermittelung der Auseinandersetzung dem Notar vom Gericht übertragen, so steht die Anfertigung des Auseinandersetzungsplans dem Entwurfe, die Beurkundung der Auseinandersetzung der Beurkundung eines das Verfahren abschließenden Vertrags gleich.

In Ansehung der Zahlungspflicht und der Verpflichtung zur Leistung von Vorschüssen finden, wenn die Vermittelung der Auseinandersetzung dem Notar von dem Gericht überwiesen ist, dieselben Vorschriften Anwendung, wie wenn die Vermittelung dem Notar von dem Beteiligten übertragen wäre.

§ 11.

Soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, erhält der Notar in allen Fällen, in welchen seine Tätigkeit in Anspruch genommen ist und stattgefunden hat, ohne daß das bezweckte Geschäft durch ihn vollzogen ist, fünf Zehnteile der für das Geschäft bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 20 Mark. Unterbleibt nach Fertigstellung des Entwurfs einer Beurkundung die Vollziehung derselben, so finden die Vorschriften des § 8 Anwendung.

Wird ein in der Wohnung oder Amtsstube des Notars anberaumter Termin durch Nichterscheinen, Nichtverhandeln oder Handlungsunfähigkeit eines Beteiligten vereitelt, so werden drei Zehnteile der vollen Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 10 Mark erhoben.

§ 12.

Wird die Rückgabe einer Urkunde, die Erteilung einer Ausfertigung, eines Auszugs oder einer Abschrift von einer Urkunde oder die Vorlegung einer Urkunde zur Einsicht ohne deren richtige Bezeichnung länger als ein Jahr nach ihrer Ausstellung beantragt, so ist für die Aufsuchung 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.

§ 13.

Für Empfang, Verwahrung und Auszahlung von Geldern erhält der Notar:

1. im Falle des Empfanges zum Zwecke der Auszahlung an dritte Personen für Rechnung des Auftraggebers vom Betrage bis 50 Mark einschließlich 40 Pfennig, für jede angefangene 50 Mark des weiteren Betrags bis 400 Mark 20 Pfennig, für jede angefangene 100 Mark des weiteren Betrags bis 1 000 Mark 20 Pfennig, für jede angefangene 200 Mark des weiteren Betrags bis 10 000 Mark 20 Pfennig und für jede angefangene 500 Mark des Mehrbetrags 20 Pfennig;
2. im Falle der Erhebung von dritten Personen für Rechnung des Auftraggebers das Zweifache der vorstehenden Gebührensätze.

Sind die Gelder im ersten Falle in mehreren Beträgen gesondert auszuzahlen oder im zweiten Falle in mehreren Beträgen gesondert zu erheben, so werden die Gebühren von jedem Betrage besonders berechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß in einer und derselben Angelegenheit die Gebühren zusammen das Fünffache der Gebühr des Gesamtbetrags nicht übersteigen dürfen.

Für Empfang, Verwahrung und Ablieferung von Wertpapieren erhält der Notar nach Maßgabe des Wertes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

In den Fällen des § 13 findet die Bestimmung des § 3 keine Anwendung.

Die Gebühren dieses Paragraphen werden auf die Gebühr des § 51 Abs. 1 Satz 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes angerechnet.

§ 14.

Der zweite Notar, welcher anstatt der Zeugen zugezogen ist, erhält fünf Zehnteile der dem beurkundenden Notare zustehenden Gebühr, daneben zutreffendenfalls Tagegelder und Reisekosten sowie die für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Wohnung oder Amtsstube bestimmte Zusatzgebühr.

Ist der zweite Notar anstatt der Zeugen ohne ausdrückliches Verlangen der Beteiligten zugezogen, so darf der mit der Beurkundung beauftragte Notar für diese Zuziehung den Beteiligten nicht mehr als 1 Mark für jede angefangene Stunde in Rechnung stellen.

§ 15.

Ist für ein Geschäft des Notars eine Gebühr nicht bestimmt, so werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben, daneben zutreffendenfalls Tagegelder und Reisekosten sowie die für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Wohnung oder Amtsstube bestimmte Zusatzgebühr.

§ 16.

Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Notar angemessene Vergütung zu beanspruchen. Über die Höhe der Vergütung wird im Prozeßweg entschieden.

§ 17.

Im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln und der Landgerichte zu Düsseldorf, Elberfeld, Kleve, Crefeld, München Gladbach erhält der Notar für die Vermittelung eines hypothekarischen Darlehens, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist, bis zur Summe von 7 500 Mark ein Prozent der Darlehnssumme, von dem Mehrbetrage bis 30 000 Mark einhalb Prozent und von dem Mehrbetrage darüber hinaus ein viertel Prozent. Steht dem Notar die Vermittelungsgebühr zu, so kommt die Gebühr für die Verwahrung von Geld (§ 13) in Wegfall.

§ 18.

Soweit es den Notaren gestattet ist, die persönliche Haftung für von ihnen zu erhebende Kauf- und Pachtgelder zu übernehmen, erhält der Notar:

1. bei Versteigerungen beweglicher Gegenstände fünf Prozent des Erlöses;
2. bei Versteigerungen unbeweglicher Gegenstände ein Prozent des Erlöses;
3. bei Verpachtungen im Wege der Versteigerung zwei Prozent der erhobenen Pachtgelder.

Diese Gebühren umfassen die Vergütung für die gesamte Tätigkeit des Notars bei der Versteigerung; sie sind nur dann zu erheben, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist.

§ 19.

Außer den Gebühren kann der Notar nur den Betrag der erforderlichen Stempelabgaben und der von ihm in Marken entrichteten Gerichtskosten sowie die notwendigen baren Auslagen berechnen.

Schreibgebühren werden für solche Ausfertigungen und Abschriften erhoben, die nur auf besonderen Antrag erteilt werden; im übrigen werden die Unkosten des Schreibwerkes nicht durch Schreibgebühren ersetzt. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, 20 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet. Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen kann die Höhe der Schreibgebühr durch den Justizminister anderweit bestimmt werden. Die auf die besondere Ausstattung einer Urkunde verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, sind besonders zu erstatten.

An Postgebühren des Notars sind nur Telegraphengebühren und die im Fernverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren zu berechnen.

§ 20.

Zur Deckung der von den Beteiligten gemäß § 19 Abs. 2 und 3 nicht zu ersetzenden baren Auslagen werden Pauschsätze erhoben. Der einzelne Pauschsatz beträgt 10 vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Gebühr, jedoch mindestens

50 Pfennig und höchstens 20 Mark. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 findet Anwendung.

Bei Beurkundungen und Entwürfen ist die Erteilung je einer Ausfertigung oder Abschrift für jede beteiligte Partei in den Pauschsatz eingeschlossen.

§ 21.

Für Geschäftsreisen des Notars stehen demselben Tagegelder und Reisekosten nach den Vorschriften der §§ 78 bis 81 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 176) mit der Maßgabe zu, daß die Kosten auf mehrere Geschäfte nach der Bestimmung im § 115 des Preußischen Gerichtskostengesetzes zu verteilen sind. Die Vorschrift des § 115 findet hinsichtlich der Notariatsgeschäfte auch dann Anwendung, wenn auf einer Reise gleichzeitig Rechtsanwaltsgeschäfte erledigt werden.

§ 22.

Für jeden bei einer notariellen Beurkundung zugezogenen Zeugen kann die demselben gezahlte Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennig für jede angefangene Stunde in Rechnung gestellt werden.

§ 23.

Der Notar kann von seinem Auftraggeber einen angemessenen Vorschuß zur Deckung seiner Gebühren und baren Auslagen, der von ihm etwa in Marken zu entrichtenden Gerichtskosten und der Stempelabgaben fordern und, falls dieser Vorschuß nicht gezahlt wird, die Übernahme des Auftrags verweigern. Die Aushändigung von Ausfertigungen sowie die Rückgabe der aus Anlaß des vorzunehmenden Geschäfts vorgelegten Urkunden kann der Notar verweigern, wenn nicht vorher die Gebühren, Auslagen, Gerichtskosten und Stempelabgaben bezahlt worden sind.

Über eine auf Grund des Abs. 1 erklärte Weigerung des Notars wird im Aufsichtsweg entschieden.

§ 24.

Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Notar unterschriebene Berechnung derselben mitgeteilt wird. In dieser Berechnung ist der Wert des Gegenstandes, die zur Anwendung gebrachte Gebührenvorschrift, der Betrag der angesetzten Gebühren und der in Marken entrichteten Gerichtskosten, der Auslagen und Stempel sowie der empfangene Vorschuß anzugeben. Wird eine Stundengebühr berechnet, so ist die auf das Geschäft verwendete Zeit anzugeben.

Der Notar hat eine den Erfordernissen des ersten Absatzes entsprechende Berechnung zu seinen Akten zu bringen und unter jeder von ihm erteilten Ausfertigung sowie unter jedem Beglaubigungsvermerk aufzustellen. Hat der Notar eine Urkunde entworfen und demnächst beglaubigt, so sind auch die Kosten des Entwurfs unter der Beglaubigung zu vermerken.

§ 25.

Die gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Notars erfolgt, soweit nicht die besondere Bestimmung des § 16 Platz greift, auf Antrag des Zahlungspflichtigen. Dieselbe kann auch von dem Notar beantragt werden, wenn von dem Zahlungspflichtigen oder der Aufsichtsbehörde Erinnerungen gegen die Höhe der berechneten Gebühren und Auslagen oder gegen den in Ansatz gebrachten Wert des Gegenstandes erhoben sind.

Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde hat der Notar die gerichtliche Festsetzung zu beantragen.

Die Festsetzung erfolgt gebührenfrei nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluß des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat. Der Beschluß ist von Amts wegen dem Notar und dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 575, 577 der Zivilprozeßordnung statt. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet auch dann, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt oder die Beschwerdesumme 50 Mark nicht übersteigt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550, 551 der Zivilprozeßordnung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung. Für die Entscheidung über die weitere Beschwerde ist das Kammergericht ausschließlich zuständig.

Die Einlegung von Beschwerden kann in allen Fällen zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

Der rechtskräftige Beschluß bestimmt endgültig über die Höhe der Gebühren und Auslagen.

Gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, welche die Frage betreffen, ob die Auslagen für eine Ausfertigung oder Abschrift durch den Pauschsatz gedeckt werden, findet eine Beschwerde nicht statt.

§ 26.

Der Betrag der Vergütung des Notars kann abweichend von den Vorschriften dieser Gebührenordnung durch Vertrag festgesetzt werden, wenn es sich handelt:

1. um die Beurkundung von letztwilligen Verfügungen, Erbverträgen, Eheverträgen, Fideikommiß- oder Familienstiftungen, Familienschlüssen, Satzungen oder Beschlüssen von Korporationen, Vereinen, Gewerkschaften, Gesellschaften oder Genossenschaften oder der Organe derselben (Aufsichtsräte usw.);
2. um die Entwürfe zu den unter 1 bezeichneten Beurkundungen;
3. um eine von den Beteiligten dem Notar übertragene Vermittelung einer Auseinandersetzung;
4. um die Beurkundung des Herganges bei Verlosungen, bei Auslosung oder Vernichtung von Wertpapieren und bei Wahlversammlungen;
5. um ein unter §§ 13 oder 15 dieser Gebührenordnung fallendes Geschäft.

Durch die zugesicherte Vergütung sind die baren Auslagen mit abgegolten, falls nicht eine entgegenstehende Vereinbarung getroffen ist.

Der Auftraggeber ist an die Vereinbarung nur gebunden, soweit er dieselbe schriftlich geschlossen hat. Hat der Notar durch den Vertragsschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgesetzte Vergütung im Prozeßwege bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft und findet auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung. Sind in einer Rechtsangelegenheit, für welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Gebühren noch nicht fällig sind, bare Auslagen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zu erheben sind, von den Beteiligten erfordert worden, so werden die erforderten Beträge auf den Pauschsatz angerechnet.

Im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln und der Landgerichte zu Düsseldorf, Elberfeld, Kleve, Crefeld, München Gladbach bleiben für die Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften der vor dem 1. Oktober 1895 aufgenommenen Urkunden, für ein nach den bisherigen Vorschriften zu erledigendes gerichtliches Teilungsverfahren oder Gütertrennungsverfahren sowie in Ansehung der dem Grundbuchrechte noch nicht unterliegenden Grundstücke für die Anzeige der Hypothekenbestellung an den Versicherer, für Schuld- und Pfandverschreibungen, für die Anfertigung des Bordereau und für die Besorgung und Prüfung des Hypothekenauszugs die bisherigen Kostenvorschriften in Kraft.

§ 28.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieser Gebührenordnung beauftragt.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.